



Besteuerung von Digitalkonzernen

Werden die OECD-Reformen Google und Co. zur Kasse bitten?

Kurzstudie im Auftrag des Arbeitskreises III
Wirtschaft und Finanzen der
Fraktion DIE LINKE. im Bundestag



Inhalt

Vorwort	3	4.4. Rechtliche Aspekte	17
Über den Autor	3	a) Völkerrecht	17
Vorbemerkung	4	b) Europarecht	17
1. Einleitung	4	5. Schlussbemerkung	19
2. Executive Summary	5	6. Glossar	20
3. Der US Tax Act (TCJA)	7	7. Anhang: Datenbasis	21
3.1. Die Funktionsweise von GILTI, FDII und BEAT	7	8. Literaturverzeichnis	25
3.1.1. GILTI (»Global Intangible Low-Taxed Income«)	7		
3.2.1. FDII (»Foreign-Derived Intangible Income«)	8		
3.1.3. BEAT (»Base Erosion and Anti-Abuse Tax«)	9		
3.2. Approximative Modellierung der GILTI-Effekte anhand der Bilanzdaten ausgewählter Digitalkonzerne (2016-2019)	9		
3.3. Modellierung der Effektivsteuersätze ausgewählter Digitalkonzerne unter Einbeziehung der GILTI-Effekte (2016-2019)	10		
3.4 Analyse der historischen Effektivsteuersätze ausgewählter Digitalkonzerne (2016-2019)	12		
3.5 Anmerkung: Cash Taxes versus deferred Taxes	13		
4. Anforderungen an eine effektive Mindestbesteuerung	14		
4.1. Einleitung	14		
4.2. Kriterien für die Ausgestaltung einer effektiven Hinzurechnungsbesteuerung (»Income-Inclusion-Rule«)	15		
4.2.1 Mindestbesteuerungssatz	15		
4.2.2. Steuerliche Ausnahmeregelungen (»Carve-Outs«)	15		
4.2.3. Berechnung des durchschnittlichen effektiven Steuersatzes	16		
4.2.4. Definition der zu steuernden Einkünfte	16		
4.2.5. Rechnungslegungsvorschriften	16		
4.2.6. Exkurs: »Green Jersey«-Steuersparmodelle und Hinzurechnungsbesteuerung	16		
4.3. Ausgestaltung der »Undertaxed-Payment-Rule«	17		

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Jan Korte

Autor: Henning Lenz

Layout/Druck: Fraktionsservice

Endfassung: Juli 2020

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

200715

Vorwort

Konzerne verschieben Gewinne über Ländergrenzen, um Steuern zu vermeiden. Dabei nutzen sie künstliche Preise – etwa für Lizenzen und Kredite zwischen ihren Tochterunternehmen.

Die Digitalisierung schafft eine enorme Marktmacht für Big Tech Konzerne wie Google. Sie erleichtert es diesen Konzernen zusätzlich Gewinne frei zu verschieben, die mit den Daten von Bürgerinnen und Bürgern erzielt werden. Denn es gibt keine klassische Betriebsstätte. Daher muss unser internationales Steuersystem reformiert werden, oder es müssen auf nationaler Ebene sinnvolle Abwehrmaßnahmen getroffen werden.

Diese Studie soll die Wirkung der wichtigsten Steuerreform-Vorschläge, die vom Industrie-Länderklub der OECD diskutiert werden, auf Big Tech Konzerne untersuchen. Die bisherigen Steuerreformen in den USA sind demnach ungeeignet, für eine effektive Besteuerung der Internetmultis zu sorgen. Reine Digitalsteuern sind ungeeignet, internationale Konzerne angemessen zu besteuern.

Eine globale Mindestbesteuerung kann eine sinnvolle Maßnahme sein. Dies hängt aber stark vom Steuersatz ab, und was genau der Besteuerung unterworfen wird. Sinnvoller als der kleinste gemeinsame Nenner auf internationaler Ebene wären europäische und nationale Maßnahmen, um zu gering besteuerte Gewinne im Land der Umsätze durch Straf- oder Quellensteuern abzuschöpfen.

Die Bundesregierung darf europäische und nationale Lösungen nicht weiter blockieren und wertvolle Zeit vergeuden. Nur durch Druck wird sich US-Präsident Donald Trump im Steuerstreit bewegen.



Fabio De Masi

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Leiter des Arbeitskreises Wirtschaft und Finanzen der Linksfraktion

Über den Autor

Henning Lenz

geb. 1960, Diplom-Volkswirt,
Köln. 1991 – 2016: Tätigkeit als Fondsmanager in der Finanzindustrie
seit 2017: freiberufliche Beratungstätigkeit mit den Schwerpunkten Finanzmarktregulierung, öffentliche Finanzen, Steuern.

Kontakt: henning.lenz@netcologne.de

Vorbemerkung

Fachspezifische **Begriffe** werden in fetter und kursiver Schrift angezeigt und am Ende in einem Glossar erklärt.

I. Einleitung

Eines der zentralen Probleme der internationalen Unternehmensbesteuerung ist die Besteuerung von Unternehmen mit überwiegend digitalen Geschäftsmodellen. Die sogenannten Big Techs wie Google erzielen dabei erhebliche Umsätze (z.B. Werbeeinnahmen) durch die Abschöpfung von Nutzerdaten. Da sie in den Ländern, in denen diese Umsätze erzielt werden (Konsumentenstaaten), jedoch nicht über eine physische Betriebsstätte (»Fabrik«) verfügen, die für das bisherige System der Besteuerung entscheidend ist, können diese Konzerne mit den Nutzerdaten erzielte Gewinne dort verbuchen, wo Steuern besonders niedrig sind. Studien zeigen, dass diese Konzerne unzureichend besteuert werden und es ihnen gelingt, insbesondere die Gewinne, die sie in den Konsumentenstaaten erwirtschaften, in Niedrigsteuerländer zu verschieben. Der **effektive Steuersatz** digitaler Geschäftsmodelle liegt im Durchschnitt bei 9,5% im Vergleich zum Steuersatz traditioneller Geschäftsmodelle von 23,2%.¹ Der OECD-Aktionsplan von 2015, der Maßnahmen gegen die Erosion von **Steuerbemessungsgrundlagen** und die **Gewinnverlagerung** (Base-Erosion-an-Profit-Shifting – BEPS) enthält, hat viele Teilprobleme der Besteuerung adressiert und zum Verständnis der Techniken der Steuervermeidung beigetragen. Eine Lösung des Problems der Niedrigbesteuerung der Digitalkonzerne blieb jedoch aus. Der internationale Steuerwettbewerb setzt sich mit unverminderter Intensität fort. Eine Zuordnung von Besteuerungsrechten zu den Konsumentenstaaten digitaler Wertschöpfung ist bislang noch nicht erfolgt. Im Zentrum der Diskussion steht momentan die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung. Ihr Ziel ist es, die internationale Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer zu beschränken und eine angemessene Besteuerung von Unternehmensgewinnen zu gewährleisten. Die vorliegende Studie analysiert dabei die Maßnahmen der US-Unternehmenssteuerreform, die Elemente einer Mindestbesteuerung in Form einer erweiterten **Hinzurechnungsbesteuerung** enthält. Die US-Digitalkonzerne unterliegen diesen steuerrechtlichen Vorgaben. Zudem formuliert die Studie Anforderungen an eine effektive Mindestbesteuerung. Dabei werden die bislang veröffentlichten Vorschläge der OECD berücksichtigt. Diese sehen ein erweitertes Konzept der Hinzurechnungsbesteuerung (»Income-Inclusion-Rule«) sowie ein erweitertes Konzept der Quellenbesteuerung von Zahlungen und ein Abzugsverbot von der Bemessungsgrundlage vor (»Undertaxed-Payment-Rule«).

Mit den Ende 2019 veröffentlichten Vorschlägen der OECD (Pillar-I und Pillar-II) liegen zwei Konzepte zur Unternehmensbesteuerung vor, die die Besteuerung insbesondere der Digitalkonzerne verbessern sollen. Die in Pillar-I zusammengefassten Vorschläge zur Gewinnverteilung auf Basis der **Gewinnaufteilungsmethode** (Profit-Split-Verfahren) erlauben bereits heute eine Abschätzung der Effekte für die Gesamtbesteuerung von Digitalkonzernen. Sie dürften nur zu einer geringen Verbesserung der derzeitigen Besteuerungssituation führen.² Hingegen bedarf das Pillar-II-Konzept, in dessen Zentrum die Einführung einer weltweiten Mindestbesteuerung über ein der derzeitigen Hinzurechnungsbesteuerung ähnliches Verfahren steht, noch der Konkretisierung. Die Erwartungen gehen jedoch dahin, dass es den USA gestattet sein wird, das mit der US-Unternehmenssteuerreform (»US-Tax-Act«) Ende 2017 eingeführte Hinzurechnungsverfahren für globale Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (sog. GILTI-Verfahren in Verbindung mit dem FDII- und BEAT-Konzept) beizubehalten (Grandfathering).³ Es wird nicht erwartet, dass die USA im Wahljahr einer Veränderung ihrer erst vor einigen Jahren beschlossenen Hinzurechnungsbesteuerung zustimmen werden. Tatsächlich haben die USA im Juni 2020 ihren Rückzug aus den Verhandlungen zur OECD-Unternehmenssteuerreform angekündigt. Das US-Finanzministerium spricht von einer »Pause«.⁴

¹ Europäische Kommission (2018), S. 4.

² Vgl. Fuest, Parenti, Toubal (2019), S. 1; Tax Justice Network Europe et al. (2019)

³ Vgl. OECD (2019)

⁴ Vgl. Der Spiegel (2020)

2. Executive Summary

In der vorliegenden Studie werden die steuerlichen Effekte der US-Reform in Verbindung mit GILTI, FDII und BEAT⁵ analysiert. Die Wirkungsweise und Berechnungsmodalitäten von GILTI, FDII und BEAT werden erläutert. Exemplarisch werden für die Jahre 2016-2019 anhand der vorliegenden Bilanzdaten der Digitalkonzerne Facebook, Google, Apple und Microsoft⁶ die Effektivsteuersätze der Auslandseinkünfte unter Anwendung der GILTI-Methodik ermittelt und die resultierende Gesamtsteuerlast dieser Unternehmen modelliert.

In einem ersten Schritt werden dabei die Effekte der GILTI-Steuer für die effektiven Steuersätze der Auslandseinkünfte der Digitalkonzerne analysiert. **Die Analyse zeigt, dass die GILTI-Steuer nur zu einer geringen Verbesserung der Besteuerung ausländischer Einkünfte der Digitalkonzerne führt.⁷ Die erzielten Steuersätze, die sich (je nach Szenario) bei durchschnittlich 11,6% bzw. 12,9% bewegen, sind immer noch weit von den Steuersätzen in Ländern wie Frankreich und Deutschland entfernt, wo diese Konzerne viele Geschäfte machen. Sie liegen in der Nähe des nominalen Steuersatzes der irischen Körperschaftsteuer von 12,5%.**

In einem zweiten Schritt der Modellierung wird die Gesamtsteuerlast der Digitalkonzerne ermittelt. Hierzu werden die GILTI-Besteuerungssätze der ausländischen Gesellschaften mit den Besteuerungssätzen der inländischen US-Gesellschaften unter Berücksichtigung von Sondereffekten kombiniert. Die Analyse der Jahre 2016 und 2017 erfolgt dabei unter der Hypothese, dass der US-Tax-Act bereits implementiert ist und der Steuersatz 21% beträgt.

Abbildung 1:

	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	13,8%	12,4%	13,6%	14,4%	13,6%
Alphabet	13,4%	13,8%	13,7%	15,1%	14,0%
Apple	14,3%	13,7%	15,0%	16,6%	14,9%
Microsoft	14,0%	11,8%	16,4%	20,8%	15,7%
Average	13,9%	12,9%	14,7%	16,7%	14,5%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Es zeigt sich, dass in dieser modellhaften Aufbereitung die durchschnittliche Besteuerung der Digitalkonzerne **für die Jahre 2018/2019, also nach Einführung**

⁵ GILTI («Global-Intangible-low-taxed-Income») ist ein erweitertes Konzept einer Hinzurechnungsbesteuerung, FDII («Foreign-derived-Intangible-Income») besteuert Einnahmen aus Lizenzrechten mit einer tieferen Sondersteuer ähnlich einem Präferenzregime und BEAT («Base-Erosion-and -Anti-Abuse-Tax») ist eine Steuer auf Zahlungen an ausländische Unternehmen ähnlich einer Lizenzschranke, Details vgl. Kapitel 3.1. bis 3.3.

⁶ Die Datenbasis, die für Amazon verfügbar ist, erlaubt keine plausible Berechnung von Steuersätzen der ausländischen Einheiten. Das SEC-10-K-Reporting weist das operative Einkommen zu fast 100% den USA zu. Dies führt zu Verzerrungen in der Darstellung. Daher wurde auf eine Auswertung von Amazon verzichtet.

⁷ Vgl. Abb. 4 und Abb. 5 auf Seite 12

des US-Tax-Acts, der zum Jahresende 2017 in Kraft getreten ist, bei 15,7% (Mittelwert 2018 und 2019, in Abbildung 1) liegt.

In einem dritten Schritt wird nun die tatsächliche Entwicklung der effektiven Steuerlast der Konzerne im Zeitraum 2016-2019 (bereinigt um die Einmaleffekte des US-Tax-Acts) auf Basis der Rechnungslegungsinformationen der Digitalkonzerne analysiert. Mit den Jahren 2018 und 2019 liegen zwei Jahre vor, die die Effekte des US-Tax-Acts abbilden. Der Vergleich mit der Besteuerung 2016 und 2017 lässt zudem Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Besteuerungssituation der Digitalkonzerne in Folge des US-Tax-Acts zu.

Abbildung 2:

	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	18,4%	11,6%	12,8%	21,0%	16,0%
Alphabet	19,3%	17,2%	13,3%	13,9%	15,9%
Apple	25,6%	24,6%	16,3%	15,9%	20,6%
Microsoft	19,9%	14,8%	16,9%	17,1%	17,2%
Average	20,8%	17,0%	14,8%	17,0%	17,4%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Während die Modellierung für die Jahre 2018/2019 einen durchschnittlichen Steuersatz von 15,7% (Mittelwert 2018 und 2019, in Abbildung 1) aufweist, liegen die tatsächlichen, bereinigten Zahlen des SEC-Reportings bei durchschnittlich 15,9% (Mittelwert 2018/2019 in Abbildung 2). Modellanalyse und tatsächliche, bereinigte Entwicklung der Steuersätze liegen also eng beieinander. Es ist davon auszugehen, dass sich die tatsächliche Besteuerung der Internetkonzerne bei gegebener Gesetzeslage und gegebener Struktur ausländischer und inländischer Einkünfte zukünftig auf diesem Niveau bewegen wird. Dieses ist weit vom tatsächlichen Steuersatz der OECD-Staaten entfernt. Der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz der OECD-Staaten, BIP-gewichtet, liegt bei 26,47% (2018).⁸

Es zeigt sich auch, dass sich die tatsächliche Gesamtbesteuerung der Digitalkonzerne durch den US-Tax-Act leicht verringert hat (Vergleich 2016/2017 zu 2018/2019, Abbildung 2). Dies ist vor allem auf den deutlichen Rückgang des nominalen Steuersatzes von 35% auf 21% zurückzuführen.

Die Analyse der Wirkungsweise von GILTI, FDII und BEAT als den drei Kernelementen der Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten macht deutlich, dass die US-Steuerreform nicht das Ziel hatte, das globale Steueraufkommen der Digitalkonzerne zu erhöhen. Vielmehr wird versucht durch Niedrigbesteuerung im US-Inland (Einführung einer **Lizenzbox** durch

⁸ Vgl. Bunn (2018), S. 1

das FDII-Besteuerungsverfahren und Absenkung des nominalen Steuersatzes) und Höherbesteuerung der ausländischen Einkünfte über die GILTI-Steuer sowie einer **Lizenzschranke** (BEAT-Steuer) auf Auslandszahlungen Kapitalanlagen in den USA steuerlich attraktiver zu machen. Es wird eine Rückverlagerung von Unternehmen und von immateriellen Vermögenswerten in die USA angestrebt. Dabei wird der Logik des internationalen Steuerwettbewerbes gefolgt und nicht versucht, die Gesamtbesteuerung internationaler Unternehmen zu verbessern. Diese sinkt in Folge der implementierten Maßnahmen, insbesondere der deutlichen Absenkung des nominalen Steuersatzes, aber auch der Sondersteuersätze für Erträge aus immateriellen Wirtschaftsgütern.

In einem zweiten Teil der Studie werden Anforderungen für die Ausgestaltung einer effektiven Mindestbesteuerung formuliert. Es wird bei Veröffentlichung der konkreten Ausgestaltung der Pillar-II-Mindestbesteuerung dann zu prüfen sein, ob diese den Anforderungen genügt. Es werden dabei sowohl Anforderungen an eine effektive Besteuerung von Gewinnen in ausländischen Tochtergesellschaften in einem erweiterten Hinzurechnungsbesteuerungskonzept (»Income-Inclusion-Rule« des Pillar-II-Vorschlages) wie auch an die Ausgestaltung des Alternativkonzeptes (»Undertaxed-Payment-Rule«) über ein erweitertes Quellensteuerabzugsverfahren und eine Erweiterung des Betriebsausgabenabzugsverbotes bei Niedrigbesteuerung von Zahlungen im Land des Zahlungsempfängers diskutiert. Grundsätzlich gilt, dass bei geeignetem »Design« beide Ansätze einen wesentlichen Beitrag zur Besteuerung der Digitalkonzerne leisten können. Dabei zeigt sich, dass bei geeigneter Ausgestaltung eine modifizierte Hinzurechnungsbesteuerung (»Income-Inclusion-Rule«) zu einer deutlichen Verbesserung der Besteuerungssituation der Digitalkonzerne führen könnte. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Entscheidend ist die Höhe des Zielsteuersatzes. Dieser sollte sich in der Nähe der durchschnittlichen Körperschaftssteuersätze der OECD-Staaten bewegen.
- Bei der Berechnung des Ausgangssteuersatzes und des Hinzurechnungsbetrages ist sicherzustellen, dass möglichst alle die Bemessungsgrundlage der ausländischer Unternehmenseinheiten senkenden Sondereffekte auszuschließen sind. Ausnahmeregelungen (etwa für Verlustvorträge) sind sorgfältig zu diskutieren und auf wenige Ausnahmen zu beschränken.

- Die Berechnung der Hinzurechnung sollte für jedes Land, indem ein Konzern über Tochterunternehmen bzw. steuerliche Niederlassungen verfügt, getrennt und nicht global im Durchschnitt erfolgen. Damit wird eine Verrechnung mit Ländern mit höheren, über dem Zielsteuersatz liegenden Steuersätzen vermieden.

Bei geeigneter Ausgestaltung einer modifizierten Hinzurechnungsbesteuerung (»Income-Inclusion-Rule«) in Verbindung mit den von der OECD empfohlenen und durch Gesetz national einzuführenden Maßnahmen zur Neutralisierung hybrider Gestaltungen ist es grundsätzlich möglich, Steuersparmodelle der Digitalkonzerne, etwa den sogenannten »Green Jersey« zu neutralisieren.

Auch wenn eine Hinzurechnungsbesteuerung effektiv ausgestaltet werden kann, sollte die von der OECD alternativ als »Undertaxed-Payment-Rule« vorgesehene Besteuerungsregel als attraktive Alternative diskutiert werden. Hierdurch werden Zahlungen aus dem Quellenland, die in ein Niedrigsteuerland fließen, etwa wenn ein Internetkonzern wie Google Werbeflächen online betreibt, besteuert. Während die Hinzurechnungsbesteuerung die Besteuerungssituation der Ansässigkeitsstaaten der »Ultimate-Parent-Company« (oberste Muttergesellschaft) verbessert, zielt die »Undertaxed-Payment-Rule« auf eine Verbesserung des Steueraufkommens der Markt-/Quellenstaaten. Sie kommt damit den Intentionen der Pillar-I-Vorschläge der OECD, die auf eine Umverteilung des internationalen Steueraufkommens zielen, entgegen. Zudem erfasst die Hinzurechnungsbesteuerung nur Situationen ab einer bestimmten Beteiligungsquote. Andere Fälle entziehen sich so der Besteuerung. Diese könnten durch die »Undertaxed-Payment-Rule« adressiert werden. Grundsätzlich ist daher die »Undertaxed Payment Rule« auch komplementär vorstellbar. Sie würde dann in Kombination mit einer Hinzurechnungsbesteuerung Anwendung finden. Sie hat zwei Teilelemente: Eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht auf Zahlungen an ausländische Steuerpflichtige ähnlich dem bestehenden Steuerabzugsverfahren sowie eine erweitertes Verbot des Abzuges von Betriebsausgaben von der Bemessungsgrundlage ähnlich der bestehenden Zins- und Lizenzschrankenregelung. Sollte im Rahmen der OECD-Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, könnten diese Erweiterung bereits bestehender Regelungen auf europäischer oder nationaler Ebene eingeführt werden.

3. Der US Tax Act (TCJA)

Der US Tax Act (»Tax Cuts and Jobs Act«, TCJA) ist zum 31.12.2017 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die Herabsetzung des nominalen US-Unternehmenssteuersatzes von 35% auf 21% auf Bundesebene.
- Der Übergang vom Welteinkommensprinzip zum Territorialprinzip.⁹ Im Ergebnis sind repatriierte (ausgeschüttete) ausländische Erträge nicht mehr in den USA steuerpflichtig.¹⁰ Für Kapitalgesellschaften ergibt sich damit eine Angleichung an die Regelungen des internationalen Schachtelprivilegs, das in vielen Doppelbesteuerungsabkommen, aber auch in der EU-Mutter-Tochterrichtlinie enthalten ist. Die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie sieht etwa vor, dass nur 5% der ausgeschütteten Dividenden von Kapitalgesellschaften bei der empfangenden Kapitalgesellschaft auf den steuerpflichtigen Körperschaftsgewinn anzurechnen sind.
- Die Einführung von Maßnahmen zur Besteuerung der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten durch die Regelungen der GILTI-, BEAT- und FDII-Verfahren.
- Zudem sind weitere Regelungen enthalten. Dazu gehört u. a. die Einführung einer Zinsschranke.

Ein wesentliches Motiv der Steuergesetzgebung war es, die USA für Kapitalanlagen steuerlich attraktiver zu machen. Durch Höherbesteuerung ausländischer Erträge und einer Niedrigbesteuerung im US-Inland sollte der Gewinnverlagerung in das Ausland entgegengewirkt werden. Unternehmenssitzverlagerungen (»Tax-Inversions«) in das Ausland sollten steuerlich an Attraktivität verlieren und eine Rückführung von (immateriellen) Vermögenswerten in die USA erreicht werden.¹¹ Die massive Senkung des nominalen Steuersatzes für Unternehmen schreibt den zunehmend schärferen internationalen Wettbewerb um die niedrigsten Steuersätze fort. So ist der durchschnittliche Körperschaftssteuersatz der OECD-Staaten seit 1980 von 46,63% auf 26,47% gesunken.¹²

⁹ Das Welteinkommensprinzip unterwirft alle in- und ausländischen Einkünfte eines Steuerpflichtigen der Besteuerung im Inland. Im Ausland bereits gezahlte Steuern werden dabei im Regelfall auf die inländische Steuerschuld angerechnet. Nach dem Territorialprinzip werden hingegen nur Einkünfte besteuert, die im Inland erzielt worden sind.

¹⁰ Voraussetzung ist eine mindestens 10-prozentige Beteiligung an der Tochtergesellschaft. Zudem muss die Dividende aus dem versteuerten Einkommen der Tochtergesellschaft stammen und darf nicht als abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt worden sein. Damit soll eine doppelte Nichtbesteuerung durch hybride Auslegung von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten verhindert werden.

¹¹ Vgl. Congressional Research Service (2020).

¹² Vgl. Bunn (2018), S. 2.

3.1. Die Funktionsweise von GILTI, FDII und BEAT

3.1.1. GILTI (»Global Intangible Low-Taxed Income«)

Ein wesentliches Element der US-Steuerreform ist das GILTI-Besteuerungsverfahren.¹³ Ziel ist es, die Erträge amerikanischer Unternehmen aus immateriellen Wirtschaftsgütern weltweit einer Mindestbesteuerung zu unterwerfen. Dies wird auch aus dem Langnamen der GILTI-Bemessungsgrundlage deutlich: »Global Intangible Low-Taxed-Income«.¹⁴ Ausgangspunkt der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist das operative Einkommen der ausländischen Tochtergesellschaften eines Konzerns. Das operative Einkommen (»Gross Income«, entspricht etwa dem Betriebsergebnis vor Steuern) wird dabei um weitere Abzugsbeträge wie erhaltene Dividenden und andere steuerlich abzugsfähige Beträge bereinigt. Die resultierende Größe ist das »Net CFC-tested Income«¹⁵ als Ausgangsbasis für die GILTI-Besteuerung.

Vom »Net CFC-tested Income« wird nun ein weiterer Betrag abgezogen. Dieser wird berechnet, indem den abschreibbaren Sachanlagen der ausländischen Tochtergesellschaften eine Routinerendite von 10% zugerechnet wird (»Deemed-Tangible-Return«). Dieser Ertrag wird vom »Net CFC-tested Income« abgezogen. Die verbleibende Residualgröße (»Deemed Intangible Income«) ist die GILTI-Bemessungsgrundlage.

Die GILTI-Besteuerung zielt also auf die Besteuerung von ausländischen Erträgen, die immateriellen Vermögenswerten zugerechnet werden. Im Folgenden wird die Berechnung des GILTI-Verfahrens beispielhaft dargestellt:

Es sei 100 USD das Betriebsergebnis vor Steuern (nach bestimmten Abzügen, also das »Net CFC-tested Income«), 100 USD der Wertansatz der Sachanlagen in der Bilanz.¹⁶ Dann gilt:

GILTI-Bemessungsgrundlage = $100 - 10\% \cdot 100 = 90$ USD.

In einem weiteren Berechnungsschritt wird nun auf diese GILTI-Bemessungsgrundlage der hälftige US-Unternehmenssteuersatz angewendet. Dieser liegt bei 21%,

¹³ Vgl. Grant Thornton (2019), Pomerleau (2019), United States (2018), IRS (2019).

¹⁴ Je nach Anteil der Sachanlagen an der Gesamtbilanz kann dieser den Sachanlagen zurechenbare Abzugsbetrag deutliche Effekte für die effektive Besteuerung der ausländischen Tochtergesellschaften haben. Siehe hierzu auch die Berechnungen in Kapitel 5. Es entstehen Anreize, durch Verlagerung etwa von Produktionsbetrieben in das niedrigbesteuerte Ausland die Steuerlast zu reduzieren.

¹⁵ CFCs sind »Controlled-foreign-Corporations«, die den Regelungen der US-Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Es wird eine Mindestbeteiligungsquote von 10% vorausgesetzt.

¹⁶ Der tatsächlich verwendete Sachanlagenwert ist eine leicht modifizierte Größe (»Qualified-Business-Asset-Investment«).

also beträgt der Basis-Besteuerungssatz 10,5%.¹⁷ Dieser wird jedoch weiter modifiziert, indem die im Ausland gezahlten Steuern berücksichtigt werden.

$90 \text{ USD} * 10,5\% = 9,45 \text{ USD}$ Mindeststeuerbetrag.

Von diesem werden jetzt 80% der im Ausland gezahlten Steuern abgezogen.

Beispiel: Die Auslandssteuern seien 6% der GILTI-Bemessungsgrundlage (also $6\% * 90 = 5,4 \text{ USD}$). Dann rechnet sich der Hinzurechnungsbetrag wie folgt:

$9,45 \text{ USD} - 5,4 \text{ USD} * 0,8 = 5,13 \text{ USD}$.

Die vom Konzern zu zahlende Gesamtsteuer beträgt dann $5,13 \text{ USD} + 5,4 \text{ USD} = 10,53 \text{ USD}$. Bezogen auf die GILTI-Bemessungsgrundlage von 90 USD ist dies ein Steuersatz von 11,7%. Der Basissteuersatz steigt also etwas. Die Erhöhung des Basisbesteuerungssatzes durch anrechenbare Steuern ist auf einen maximalen Wert von 13,125% begrenzt. Damit liegt der GILTI-Besteuerungssatz, abhängig von den im Ausland gezahlten Steuern, in einer Bandbreite von 10,5%–13,125%.

Der resultierende GILTI-Effektivsteuersatz bezogen auf das operative Betriebsergebnis von 100 USD (einschl. der Erträge aus Sachanlagen) ist: $10,53 / 100 = 10,53\%$. Er liegt unter dem GILTI-Besteuerungssatz. Die Hinzurechnung erfolgt bei der US-Muttergesellschaft (»Ultimate Parent Company«) des Konzerns.

Die Berechnung der anrechenbaren Steuern erfolgt für die Gesamtheit der ausländischen Gesellschaften und nicht auf einer Country-by-Country- oder Entity-by-Entity-Basis. Ausländische Hochsteuerländer reduzieren also die Hinzurechnung bei den Niedrigsteuerländern (»Global Blending«). Wenn die Geschäfte in Staaten mit entsprechend hohen Steuern ausgenommen wären, ergäbe sich eine Verschärfung der GILTI-Besteuerung, weil diese dann den Durchschnitt nicht mehr hochziehen würden.¹⁸

3.2.1. FDII (»Foreign-Derived Intangible Income«)

Das GILTI-Besteuerungsverfahren soll im Ausland erwirtschaftetes Einkommen aus immateriellen Wirtschaftsgütern in den USA besteuern. Hingegen zielt das FDII-Besteuerungsverfahren auf die Besteuerung von Erträgen, die von immateriellen Wirtschaftsgütern, die im Inland liegen, erzielt werden. Dabei kann es sich etwa um Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten

an ausländische Personen handeln. Ebenso sind dies aber Erträge, die bei dem Verkauf von Waren, soweit der erzielte Umsatz etwa Patentrechten zurechenbar ist, erzielt werden. Es ist also der immaterielle Anteil, der auf Exporte von Waren und Dienstleistungen entfällt, der der FDII-Besteuerung unterliegt. Daher der Langname »Foreign-Derived Intangible Income« (FDII). Dieses Einkommen wird, ähnlich einer Lizenzbox, mit einem Sondersteuersatz von 13,125% besteuert.¹⁹ Es soll damit ein Anreiz geschaffen werden, im Ausland liegende immaterielle Wirtschaftsgüter, insbesondere Lizenzrechte, in die USA zurück zu verlagern.²⁰ Der Steuersatz entspricht dem höchstmöglichen Satz des GILTI-Besteuerungssatzes. Auf diese Weise wird ein sowohl im Inland wie auch im Ausland geltendes einheitliches Besteuerungsniveau für immaterielle Erträge erreicht.

Die Berechnungsmodalitäten sind denen des GILTI Einkommens sehr ähnlich:²¹ Zuerst wird auch hier das Gesamteinkommen einer US-Gesellschaft um bestimmte Beträge wie erhaltene Dividenden, reduziert. Dann wird der 10%ige-Ertragsanteil der diesem Gesamteinkommen zurechenbaren Sachanlagen abgezogen. Es ergibt sich das »Deemed Intangible Income« der US-Gesellschaft. Bei Multiplikation mit der Auslandsquote der Gesellschaft (Anteil der ausländischen Einkünfte am Gesamteinkommen) ergibt sich das FDII-Einkommen.

Davon werden in einem weiteren Schritt 37,5% dieses Einkommens abgezogen, so dass nur 62,5% des FDII dem nominalen US-Steuersatz von 21% unterliegen. Dies ergibt den FDII- Steuersatz von 13,125%.

Zur Veranschaulichung wieder ein Zahlenbeispiel:

Der (modifizierte) Gewinn der US-Gesellschaft sei 1000 USD, davon werden 10% im Ausland erzielt. Der Anteil der Sachanlagen (»Tangibles«), der diesen ausländischen Einnahmen zugeordnet werden kann, sei 1000 USD. 10% dieser Sachanlagen werden als diesen Sachanlagen zurechenbarer Ertrag vom Gesamteinkommen abgezogen (»Deemed Tangible Income«):

1000 USD Gesamteinkommen – $10\% * 1000 \text{ USD}$ Sachanlagen = 900 USD »Deemed Intangible Income«. Hiervon sind 10% der Auslandsanteil = 90 USD FDII (»Foreign-Derived Intangible Income«).

¹⁷ Rechnerisch wird das »Net-CFC-tested-Income« um 50% reduziert und dann mit 21% besteuert, der resultierende Steuersatz ist dann 10,5%. Der Abschlagsbetrag von 50% wird ab 2026 auf 37,5% reduziert. Damit steigt der Basissteuersatz von 10,5% auf 13,125%.

¹⁸ Derzeit wird allerdings in den USA eine Modifikation der Regeln auf Basis eines Vorschlages des Finanzministeriums und der Steuerbehörden diskutiert. Es soll eine »High-Tax-Exclusion-Rule« eingeführt werden. Diese sieht vor, dass die Regeln der GILTI-Besteuerung nur auf Auslandsunternehmen anwendbar sind, deren effektive Besteuerung um mehr als 10% unter dem nominalen Unternehmenssteuersatz der USA von 21% liegt. Unternehmen, die also einen Steuersatz von 18,9% und mehr haben, würden bei der GILTI-Berechnung nicht berücksichtigt.

¹⁹ Die FDII-Niedrigbesteuerung wirkt in etwa wie eine Exportsubvention. Aus Sicht des deutschen Steuerrechts tangiert diese Niedrigbesteuerung, soweit es sich um US-Gesellschaften in deutschem Anteilsbesitz handelt, die Regelungen der deutschen Lizenzschranke (§ 4j EStG) und die Regelungen der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung (§ 7 ff. AStG), da die Niedrigsteuersatzgrenze beider Regelungen, die bei 25% liegt, unterlaufen wird.

²⁰ Tatsächlich findet sich sowohl bei Microsoft wie auch Alphabet in den Geschäftsberichten ein Hinweis, dass eine Rückverlagerung von immateriellen Vermögenswerten in die USA erfolgt ist. Alphabet (2019), S. 38: »We have simplified our corporate legal entity structure and now license intellectual property from the U.S. that was previously licensed from Bermuda.« Und Microsoft (2019): S. 41: »In response to the TCJA and recently issued regulations, we transferred certain intangible properties held by our foreign subsidiaries to the U.S. and Ireland.«

²¹ Vgl. Pomerleau (2018)

Jetzt werden 37,5% dieses FDII-Einkommens steuerfrei gestellt. Es verbleiben 56,25 USD, auf die der nominale US-Steuersatz von 21% angewandt wird. Es ergibt sich eine Steuerbelastung von 11,825 USD für die ausländischen Erträge aus Immaterialgüterrechten dieses Unternehmens. Der resultierende FDII-Steuersatz bezogen auf das FDII-Einkommen von 90 USD ist 13,125%.²²

3.1.3. BEAT (»Base Erosion and Anti-Abuse Tax«)

Die BEAT-Steuer (»Base Erosion and Anti-Abuse Tax«) besteuert Zahlungen, die an verbundene Unternehmen in Niedrigsteuerländern gezahlt werden. Sie betrifft Großunternehmen mit Umsätzen über 500 Mio. USD. Zahlungen innerhalb verbundener Unternehmen sind besonders anfällig für Gewinnverschiebung aus steuerlichen Gründen. Mit einer Besteuerung an der Quelle soll dem vorgebeugt werden. BEAT hat also Ähnlichkeit mit Regelungen wie der deutschen Lizenzschranke gemäß § 4j Einkommensteuergesetz (EstG) oder dem bis 2008 geltenden Zinsabzugsverbot gemäß § 8a a.F. Körperschaftsteuergesetz (KStG). BEAT wirkt hier wie eine Mindeststeuer auf diese Zahlungen. Die Basissteuer beträgt 10%. Dabei wird die Bemessungsgrundlage so berechnet, dass die Zahlungen an die ausländischen Konzerngesellschaften, die die Bemessungsgrundlage als Kosten reduziert haben, zurückaddiert werden. So werden sie der Besteuerung unterworfen.²³

Im Folgenden wieder ein Beispiel:

Es sei das operative Einkommen der Gesellschaft 20 USD. Nicht abzugsfähige Zahlungen an die ausländische Konzerngesellschaft seien 50 USD (Lizenzgebühren, Zinsen etc.). Diese werden zurückaddiert: 20 USD + 50 USD = 70 USD BEAT-Bemessungsgrundlage. Auf diese wird ein nominaler Steuersatz von 10% angewandt. Dies ergibt eine Steuerbelastung von 7 USD im Vergleich zu einer Steuerbelastung von $20 \cdot 21\% = 4,2$ USD ohne das BEAT-Verfahren. Also entfällt ein zusätzlicher Steueraufwand von 2,8 USD auf die nicht abzugsfähigen Zahlungen an das Ausland. Bezogen auf die 50 USD an Auslandszahlungen im Beispiel entspricht dies einem Effektivsteuersatz von 5,6%.

3.2. Approximative Modellierung der GILTI-Effekte anhand der Bilanzdaten ausgewählter Digitalkonzerne (2016-2019)

Auf Basis der verfügbaren Bilanzinformation der Internetkonzerne Apple, Google, Facebook und Microsoft²⁴ werden approximativ die Effekte der GILTI-Besteuerung für die Jahre 2016-2019 modelliert. Das GILTI-Besteungsverfahren ist erst Ende 2017 in Kraft getreten. In der folgenden Analyse erfolgen jedoch

Berechnungen auch für die Jahre 2016 und 2017. Es wird also unterstellt, dass die GILTI-Steuer bereits Anfang 2016 implementiert worden ist (»What-If«-Analyse). Dies verbreitert die Zahlenbasis der Darstellung und erlaubt so die Analyse von insgesamt vier Geschäftsjahren. Da die GILTI-Besteuerung Ende 2017 in Kraft getreten ist, entsprechen die modellierten Werte für 2018 und 2019 dann auch der steuerrechtlichen Ist-Situation. Es werden zur Analyse die Rechnungslegungsinformationen der jährlichen Form-10-K-Reports, die der US-Aufsichtsbehörde »Security and Exchange Commission« (SEC) zur Verfügung gestellt werden müssen, verwendet. Sie entsprechen den Konzernjahresberichten, allerdings im vorgegebenen Berichtsformat der SEC.

Als Basis für die anrechenbaren ausländischen Steuern werden die Steueraufwendungen der ausländischen Einheiten genutzt. Ausgedrückt in **Effektivsteuersätzen** stellen diese sich für die betrachteten Jahre wie folgt dar:

Abbildung 3:

Historical effective Tax Rates foreign Entities, unadjusted					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	2,8%	2,5%	5,9%	7,5%	4,7%
Alphabet	7,6%	10,3%	5,8%	11,1%	8,7%
Apple	5,2%	3,7%	10,8%	15,0%	8,7%
Microsoft	11,6%	8,4%	15,9%	20,5%	14,1%
Average	6,8%	6,2%	9,6%	13,5%	9,0%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Es handelt sich um unbereinigte Effektivsteuersätze, wie sie dem Reporting der SEC entnommen werden können. Informationen zu Sondereffekten liegen im Reporting nicht vor.²⁵ So könnte etwa der hohe Steuersatz bei Microsoft 2019 auf einen Sondereffekt zurückzuführen sein. Die Durchschnittswerte dürften nahe bei der um Sondereffekte bereinigten Effektivsteuerbelastung der ausländischen Gesellschaften dieser Konzerne liegen. Demnach hätte etwa Facebook einen Auslandssteuersatz in 2016 von 2,8% gehabt, oder Apple in 2016 von 5,2%. Insgesamt scheint sich die Besteuerungssituation jedoch im Zeitfenster verbessert zu haben. So ist die durchschnittliche effektive Steuerbelastung von 6,8% im Jahr 2016 auf 9,6% in 2018 und 13,5% in 2019 gestiegen. Der Durchschnitt über alle Gesellschaften und alle Jahre liegt bei 9%.

Im Folgenden wird die GILTI-Berechnungsformel auf die Jahre 2016-2019 für die vier Digitalkonzerne angewendet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung

²² 2026 sinkt der Abzugsbetrag von 37,5% auf 21,875%. Damit steigt der FDII-Steuersatz auf 16,406%.

²³ Vgl. Pomerleau (2018), United States (2018c)

²⁴ Die Datenbasis, die für Amazon verfügbar ist, erlaubt keine plausible Berechnung von Steuersätzen der ausländischen Einheiten. Das SEC-10-K-Reporting weist das operative Einkommen zu fast 100% den USA zu. Dies führt zu Verzerrungen in der Darstellung. Daher wurde auf eine Auswertung von Amazon verzichtet.

²⁵ Zumindest in Einzelfällen sind Sondersteuerzahlungen aus der Presse bekannt, etwa 314 Mio. EUR gezahlt von Apple an die italienischen Finanzbehörden und 306 Mio. EUR von Google ebenfalls an italienische Finanzbehörden in 2017 gezahlt. Diese werden jedoch im Reporting nicht aufgeführt und bleiben daher unberücksichtigt. In dieser Größenordnung beeinträchtigen sie auch die Aussagekraft der Analyse nicht. Die Apple-EU-Sondersteuer von 13,1 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen von 2016 ist hingegen noch nicht bezahlt worden. Apple hat gegen das Urteil des EU-Beihilfeverfahrens (»EU State Aid Tax Decision«) beim EuG (»Gericht der Europäischen Union«) Einspruch erhoben und am 15.07.2020 in erster Instanz Recht erhalten.

der Sachanlagen (»Tangibles«) zwischen ausländischen und US-Gesellschaften nicht dem Reporting zu entnehmen ist. Es werden daher zwei Szenarien betrachtet. Damit wird ein etwas optimistischeres und ein etwas pessimistischeres Besteuerungsszenario analysiert und eine Unter- und eine Obergrenze der GILTI-Steuer ersätze markiert. Für die GILTI-Steuer ist der Umfang zurechenbarer Sachanlagen wichtig, da der diesen Anlagen zurechenbare Profit abgezogen und damit der Besteuerung entzogen wird. Szenario 1 unterstellt, dass sämtliche Sachanlagen den Auslandsgesellschaften zurechenbar sind. Dieses Szenario mag unrealistisch sein, zeigt jedoch auch, inwieweit für die Digitalkonzerne steuerliche Anreize bestehen, Sachanlagen und Produktionsanlagen aus rein steuerlichen Überlegungen in das US-Ausland zu verlagern. Szenario 2 unterstellt, dass Sachanlagen ausschließlich im US-Inland vorhanden sind. Die tatsächliche Situation dürfte dem Mittel beider Szenarien entsprechen.

Die GILTI-Effektivbesteuerung stellt sich in Szenario 1 für diese Jahre wie folgt dar:

Abbildung 4:

GILTI effective Tax Rates: 100% Tangibles Foreign Corporations					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	9,6%	9,9%	10,1%	10,1%	9,9%
Alphabet	9,0%	10,3%	8,4%	11,1%	9,7%
Apple	10,9%	10,4%	11,7%	15,0%	12,0%
Microsoft	11,9%	11,1%	15,9%	20,5%	14,8%
Average	10,3%	10,5%	11,5%	14,2%	11,6%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

In diesem Szenario steigt die durchschnittliche steuerliche Belastung gegenüber der historischen Besteuerung von 9% auf 11,6%. Es ergibt sich also ein Hinzurechnungsbetrag von 2,6% im Durchschnitt. In den Jahren 2016 und 2017 sind die Hinzurechnungsbeträge für Facebook sehr erheblich, in anderen Jahren, etwa Microsoft 2019, greift die Hinzurechnung hingegen nicht, da die GILTI-Steuer unter der tatsächlichen ausländischen Steuerbelastung liegt.

In Szenario 2 wird unterstellt, dass im Ausland keine Sachanlagen liegen (0% Tangibles):

Abbildung 5:

GILTI effective Tax Rate: 0% Tangibles Foreign Corporations					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	11,1%	11,0%	11,7%	12,0%	11,4%
Alphabet	12,0%	12,6%	11,7%	12,7%	12,2%
Apple	11,5%	11,2%	12,7%	15,0%	12,6%
Microsoft	12,8%	12,2%	15,9%	20,5%	15,3%
Average	11,9%	11,7%	13,0%	15,1%	12,9%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Hier steigt die Steuerlast von 9% historisch (Abb. 3) auf durchschnittlich 12,9%. Die Verbesserung beträgt 3,9%. Da weniger Sachanlagen im Ausland liegen, erhöht sich

der Anteil der besteuerten Auslandsgewinne, der immateriellen Vermögenswerten zugeschrieben wird und auf den die GILTI-Steuer zugreift. Die durchschnittliche steuerliche Verbesserung liegt also in einer Bandbreite von etwa 2,6%–3,9%. Da das Gesamteinkommen der Auslandseinheiten dieser Konzerne in 2016–2019 kumuliert ca. 400 Mrd. USD betrug, also jährlich 100 Mrd. USD, ergeben sich zusätzliche Steuereinnahmen von 2,6–3,9 Mrd. USD jährlich.

Die Analyse zeigt, dass GILTI zu einer Verbesserung gegenüber der Ist-Besteuerung führt, da die ausländischen Steuersätze in den analysierten Jahren unterhalb der GILTI-Mindeststeuer lagen. Dies führt daher zu einer erhöhten Besteuerung (die allerdings tatsächlich in den USA anfällt und nicht im ausländischen Niedrigsteuerland). Der Effekt hängt davon ab wie hoch der Anteil an den Auslandsgewinnen der US-Firmen ist, der aus immateriellen Vermögenswerten generiert wird.

Allerdings sind die erzielten Steuersätze, die sich je nach Szenario bei durchschnittlich 11,6% bzw. 12,9% bewegen, immer noch weit von einer angemessenen Unternehmensbesteuerung ausländischer Einkünfte entfernt. Sie liegen in der Nähe des nominalen Steuersatzes der irischen Körperschaftsteuer von 12,5%. Der durchschnittliche Körperschaftssteuersatz der OECD, BIP-gewichtet, liegt hingegen bei 26,47% (2018).²⁶

3.3. Modellierung der Effektivsteuersätze ausgewählter Digitalkonzerne unter Einbeziehung der GILTI-Effekte (2016-2019)

Im Folgenden werden nun die Gesamteffekte der Steuerreform modellhaft abgeleitet. Dabei werden die GILTI-Besteuerungssätze der ausländischen Gesellschaften mit den Besteuerungssätzen der US-Gesellschaften unter Berücksichtigung von Sondereffekten kombiniert. Es wird weiterhin ein nominaler Steuersatz von 21% zu Grunde gelegt, um den Effekt der Steuersatzsenkung von 35% auf 21% zu eliminieren und die Auswirkung der Mindestbesteuerungselemente (GILTI, FDII, BEAT) isoliert betrachten zu können. Folgende Sondereffekte, die die effektive Besteuerung der Digitalkonzerne maßgeblich beeinflussen werden berücksichtigt:

- **die steuerlichen Effekte aktienbasierter Vergütungen (»Stock based Compensation«).** Hierbei handelt es sich insbesondere um Aktienoptionsprogramme. Bei steigenden Aktienkursen steigt der als Betriebsausgabe anzurechnende, die steuerliche Bemessungsgrundlage reduzierende Ausgabenposten. Bei fallenden Aktienkursen kommt es zu einer Kompensation. Da Aktienkurse im Durchschnitt steigen, ergibt sich für den Betrachtungszeitraum ein deutlicher steuerlicher Entlastungseffekt, der sich in Prozentpunkten wie folgt darstellt:

²⁶ Vgl. Bunn (2018), S. 1

Abbildung 6:²⁷

Stock based Compensation					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	-6,0%	-5,4%	-2,3%	3,8%	-2,5%
Alphabet	-3,4%	-4,5%	-2,2%	-0,7%	-2,7%
Apple	0,0%	0,0%	-0,9%	-1,0%	-0,5%
Microsoft	-0,6%	-7,8%	-2,5%	-2,2%	-3,3%
Average	-2,5%	-4,4%	-2,0%	0,0%	-2,2%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Im Durchschnitt wird die nominale Steuerbelastung von 21% also um 2,2% durch aktienbasierte Vergütungen reduziert. In einzelnen Jahren (Facebook 2016, Microsoft 2019) sind die Effekte sogar deutlich höher. Vereinfacht gesagt finanziert der US-Steuerzahler die Sondervergütungen der Führungskräfte der Digitalkonzerne.

– Die Effekte der steuerlichen Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben (»R&D«).

In den USA wie auch in vielen anderen Ländern werden Forschungs- und Entwicklungsausgaben steuerlich begünstigt. Die Effekte dieser Begünstigung auf den effektiven Steuersatz zeigt die folgende Übersicht:

Abbildung 7:

Tax Credit Research					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	-0,7%	-0,9%	-1,0%	-0,8%	-0,9%
Alphabet	-2,0%	-1,8%	-2,4%	-2,5%	-2,2%
Apple	-0,6%	-1,1%	-0,8%	-0,8%	-0,8%
Microsoft	0,0%	-0,9%	-1,3%	-1,1%	-0,8%
Average	-0,8%	-1,2%	-1,4%	-1,3%	-1,2%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Diese Effekte sind steuerlich bedeutsam und systematisch. Die durchschnittliche Entlastung beträgt -1,2%. Bei Google/Alphabet ist diese höher (-2,2%).

– Die steuerlichen Effekte der State-Income-Tax und andere Sondereffekte (»Other«).

Die State-Income-Tax ist ähnlich der deutschen Gewerbesteuer eine weitere Gewinnsteuer, die US-Unternehmen in ihren ansässigen Bundesstaaten zu entrichten haben. Die nominalen Steuersätze variieren deutlich: So etwa Texas 0% oder New York 6,5%. Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die effektive steuerliche Belastung der Digitalkonzerne allerdings eher gering. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Ansässigkeitsstaaten mit geringen Steuersätzen bevorzugt werden.²⁸

²⁷ Die Angaben sind unmittelbar den 10-K-Reports der Gesellschaften zu entnehmen. Siehe auch die Übersichten auf S. 29ff.

²⁸ Vgl. Cammenga (2020)

Abbildung 8:

State Taxes and Other					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	2,9%	1,5%	1,0%	2,8%	2,1%
Alphabet	0,7%	2,7%	1,8%	1,7%	1,7%
Apple	0,3%	0,2%	1,1%	0,7%	0,6%
Microsoft	0,0%	0,1%	0,4%	3,5%	1,0%
Average	1,0%	1,1%	1,1%	2,2%	1,3%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Die durchschnittliche steuerliche Mehrbelastung beträgt also 1,3%.

Unter Berücksichtigung der kumulierten Effekte dieser drei Sondereffekte einschließlich der nicht weiter spezifizierten sonstigen Effekte (»Other«) ergibt sich eine effektive Steuerbelastung der inländischen US-Gesellschaften der Digitalkonzerne wie folgt:²⁹

Abbildung 9:

21% Tax Rate minus TCR, SBC, State Taxes, other					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	17,2%	16,2%	18,7%	26,8%	19,7%
Alphabet	16,3%	17,4%	18,2%	19,5%	17,9%
Apple	20,7%	20,1%	20,4%	19,9%	20,3%
Microsoft	20,4%	12,4%	17,6%	21,2%	17,9%
Average	18,6%	16,5%	18,7%	21,9%	18,9%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Die durchschnittliche steuerliche Belastung innerhalb der USA liegt also im Schnitt der Jahre 2016-2019 für die vier Digitalkonzerne bei 18,9%. Die möglichen, die Besteuerung senkenden Effekte des FDII-Mechanismus (Lizenzbox für digitale Lizenzeinnahmen aus dem Ausland) mit seiner 13,125% Niedrigsteuer sind hier nicht eingerechnet, da die Basis dieser Zahlungen, nämlich die in den USA liegenden immateriellen Vermögenswerte der Gesellschaften, nicht bekannt ist. Der Vergleich zeigt, dass unter den Bedingungen der GILTI-Besteuerung in diesem Zeitraum wenig Anreiz bestanden hätte, ausländische Einkünfte, die nach Abb. 4 und 5 mit durchschnittliche 11,6% bzw. 12,9% besteuert werden, in das US-Inland zurück zu verlagern.

Dies bestätigt auch die folgende Übersicht. Sie zeigt, dass der Anteil der US-Einkünfte am gesamten Einkommen (EBT) der Konzerne historisch eher rückläufig ist, und im Durchschnitt bei 34,9% liegt. Inwieweit der FDII-Mechanismus tatsächlich zu einer Rückverlagerung von Einkünften in das US-Inland führt, bleibt abzuwarten.

²⁹ Die Sondereffekte werden hier also vollständig den US-Gesellschaften zugerechnet. Soweit die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Konzerne sich in den USA befinden, ist dies eine zulässige Annahme. Die aktienbasierten Vergütungen fallen größtenteils auch bei den F&E-Einheiten an. Die State-Income-Tax ist ohnehin eine US-Steuer.

Abbildung 10:

Share Domestic Earnings before Taxes, EBT					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	50,9%	34,4%	34,7%	21,4%	35,3%
Alphabet	49,8%	39,3%	45,3%	41,5%	44,0%
Apple	33,0%	30,3%	34,2%	32,6%	32,5%
Microsoft	20,0%	22,9%	31,6%	36,2%	27,7%
Average	38,4%	31,7%	36,4%	32,9%	34,9%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Die effektive, in- und ausländische Gesamtbesteuerung der Digitalkonzerne unter Berücksichtigung der ausländischen GILTI-Besteuerung (Mittelwert der Steuersätze aus Abbildung 4 und 5) und der inländischen Steuersätze (Abb. 9) berechnet sich anteilsgewichtet (Anteile Tabelle 10) wie folgt:

Abbildung 11 (identisch mit Abb. 1):

Effective Tax Rates, Model based					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	13,8%	12,4%	13,6%	14,4%	13,6%
Alphabet	13,4%	13,8%	13,7%	15,1%	14,0%
Apple	14,3%	13,7%	15,0%	16,6%	14,9%
Microsoft	14,0%	11,8%	16,4%	20,8%	15,7%
Average	13,9%	12,9%	14,7%	16,7%	14,5%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Die Analyse erfolgt modellhaft unter Anwendung der GILTI-Formel und der Hochschleusung der ausländischen Einkünfte auf das Niveau der GILTI-Steuersätze, wie sie in Kapitel 3.1.1 beschrieben ist. Zudem sind die US-inländischen Steuersätze um andere als die oben aufgeführten Sondereffekte, insbesondere die Effekte der einmaligen Nachbesteuerung in 2017/2018 (s.u.) und Gerichtsurteile (s.u.) bereinigt. Die Analyse der Jahre 2016 und 2017 ist unter der Hypothese erfolgt, dass der US-Tax-Act bereits implementiert und der nominelle Steuersatz bereits auf 21% reduziert wäre. Für die Jahre 2018 und 2019 bilden die Zahlen modellhaft die tatsächliche steuerrechtliche Situation ab. Sie sind daher auch unmittelbar mit den tatsächlichen Besteuerungssätzen der Digitalkonzerne, die den SEC-10-K-Reports zu entnehmen sind, zu vergleichen. Dies soll im folgenden Kapitel geschehen.

3.4 Analyse der historischen Effektivsteuersätze ausgewählter Digitalkonzerne (2016-2019)

Die SEC-10-K-Jahresberichte der Digitalkonzerne ermöglichen eine Analyse der tatsächlichen steuerlichen Belastung dieser Unternehmen in den Jahren 2016-2019. Hierzu ist jedoch eine Bereinigung der berichteten Effektivsteuersätze um Einmaleffekte notwendig, die die Aussagekraft der Zahlen beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere steuerliche Einmalzahlungen, die durch die Implementierung der US-Steuerreform ausgelöst worden sind. Hierbei sind drei Effekte bedeutsam:

- Es ist eine rückwirkende einmalige Nachbesteuerung der ausländischen kumulierten Erträge (»Deemed-Repatriation«) erfolgt.

- Die Senkung des nominalen Körperschaftssteuerersatzes hat eine Neubewertung der Bilanzpositionen für aktive **latente Steuern** bzw. **passive latente Steuern** erforderlich gemacht.
- Es ist eine Bereinigung der Ergebnisse um Einmaleffekte aus Finanzgerichtsprozessen und damit verbundene Steuernachzahlungen erfolgt.

Diese mit der US-Steuerreform verbundenen Einmalsteuern (»Deemed Repatriation«-Effekt und Neubewertung latenter Steuerpositionen) sind erheblich gewesen. So hat etwa Facebook Ende 2017 2,265 Mrd. USD Einmalsteuer bezahlt und 2019 ist eine Nachbesteuerung aufgrund eines verlorenen Finanzgerichtsprozesses in Höhe von 1,117 Mrd. USD erfolgt. Google/Alphabet hatte Ende 2017 eine US-Steuerreformbedingte Nachzahlung von 9,846 Mrd. USD zu leisten. Hingegen ist die EU-Apple-Steuerforderung von 2016 wegen unzulässiger Beihilfe (»European-State-Aid-Decision«) von 13,1 Mrd. USD noch nicht im Reporting erfasst worden, da der Konzern hiergegen Einspruch vor dem EuGH erhoben hat.³⁰

Abzüglich dieser Sondereffekte³¹ stellt sich die tatsächliche Entwicklung der effektiven Steuersätze der Digitalkonzerne wie folgt dar:

Abbildung 12 (Abb. 2):

Effective Tax Rates, adjusted for One-Offs (Law, Fines)					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	18,4%	11,6%	12,8%	21,0%	16,0%
Alphabet	19,3%	17,2%	13,3%	13,9%	15,9%
Apple	25,6%	24,6%	16,3%	15,9%	20,6%
Microsoft	19,9%	14,8%	16,9%	17,1%	17,2%
Average	20,8%	17,0%	14,8%	17,0%	17,4%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Die Zahlen basieren für 2016 und 2017 auf einem nominalen Steuersatz für die US-Gesellschaften von 35%. Die Besteuerung ist in 2018/2019 gegenüber 2016/2017 gesunken. Dies ist insbesondere auf die Senkung des nominalen Steuersatzes auf 21% zurückzuführen sein. Wenn dieser Effekt herausgerechnet wird, also eine Besteuerung der US-Einkünfte in 2016 und 2017 mit 21% statt der nominalen 35% erfolgt, dann stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Abbildung 13:

Effective Tax Rates, adjusted for One-Offs and Rate Effect 2016/2017					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	11,3%	6,8%	12,8%	21,0%	13,0%
Alphabet	12,0%	11,7%	13,3%	13,9%	12,7%
Apple	21,0%	20,3%	16,3%	15,9%	18,4%
Microsoft	17,1%	11,6%	16,9%	17,1%	15,7%
Average	15,4%	12,6%	14,8%	17,0%	14,9%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

³⁰ Apple erwartet, die Strafzahlung gegen US-Steuerzahlungen verrechnen zu können. Allerdings ist für die Kasse-Position des Konzerns ist in der Bilanz eine Abgrenzung (»restricted cash«) erfolgt.

³¹ Zu den Abzugspositionen vgl. die Übersichten der S.29ff.

Hiernach hätten die Maßnahmen des US-Tax-Acts, also etwa die GILTI-Steuer, bereinigt um die Steuersatzsenkung, eine geringe Verbesserung der Besteuerungssituation bewirkt. Diese ist jedoch durch den Effekt der Steuersatzsenkung überkompensiert worden und die tatsächliche Besteuerung ist gesunken.

Die tatsächlichen, bereinigten Steuersätze in 2018-2019 können unmittelbar mit den Ergebnissen der Modellierung in Abbildung 11 verglichen werden. Während die Modellierung für diese beiden Jahre einen durchschnittlichen Steuersatz von 15,7% (Mittelwert 2018 und 2019 in Abbildung 11) aufweist, liegen die tatsächlichen, bereinigten Zahlen des SEC-Reportings bei durchschnittlich 15,9%. In dieser Bandbreite dürfte sich die tatsächliche Gesamtbesteuerung der US-Internetkonzerne zukünftig bei gegebener Gesetzeslage und gegebener Struktur ausländischer und inländischer Einkünfte also bewegen.

3.5 Anmerkung: Cash Taxes versus deferred Taxes

Die Analyse der Effektivsteuersätze basiert auf der Definition des effektiven Steuersatzes, wie sie im SEC-Reporting verwendet wird. Es wird der erfolgswirksame Steueraufwand in Relation zum Vorsteuerergebnis gerechnet. Diese Definition ist nicht unproblematisch. Der erfolgswirksame Steueraufwand setzt sich aus laufenden Steuern (»Current-Taxes«, »Cash-Taxes«), die dann letztlich auch an die Finanzbehörden zu zahlen sind und den latenten Steuern (»Deferred-Taxes«) zusammen. Sofern latente Steuern tatsächlich nur temporäre Verzögerungen der Besteuerung abbilden, ist dies nicht weiter problematisch. Dies ist jedoch immer zu hinterfragen. Dies geschieht mit der folgenden Tabelle, die die Effekte der latenten Steuern auf den tatsächlichen zu zahlenden Steueraufwand für die Jahre 2016–2019 abbildet. Diese können unmittelbar den Jahresberichten der SEC-10-K-Reports entnommen werden:³²

Abb. 14:

Impact deferred Taxes on effective Tax Rates, as reported					
	2016	2017	2018	2019	Average
Facebook	-3,7%	-1,8%	1,2%	-0,2%	-1,1%
Alphabet	-0,5%	0,7%	2,2%	0,4%	0,7%
Apple	8,0%	9,3%	-44,7%	-0,5%	5,6%
Microsoft	9,7%	-2,8%	-14,1%	-14,8%	-5,5%
Average	3,4%	1,3%	-3,6%	-3,8%	-0,1%

Quelle: SEC-10-K-Reports, 2016-2019, eigene Berechnungen

Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte ist der Sondereffekt Apple 2018 (-44,7%), der den oben erläuterten einmaligen Sondersteuern der US-Steuerreform zuzurechnen ist, herausgerechnet worden. Positive Werte stehen für passive latente Steuern, negative für aktive latente Steuern. Bei positiven Werten reduzieren diese die tatsächlichen Steuern (»Cash-Taxes«) als Differenz

von Steueraufwand und latenten Steuern. Bei negativen Werten hingegen liegen die Steuersätze der »Cash-Taxes« über denen des gesamten Steueraufwandes. Es zeigt sich, dass latente Steuern in Einzelfällen einen erheblichen Einfluß auf die »Cash-Taxes« haben können, so etwa lagen die Steuersätze der »Cash-Taxes« in 2016 bei Facebook 3,7% höher als der effektive Steuersatz des gesamten Steueraufwandes. In anderen Fällen ist der umgekehrte Effekt zu beobachten, so etwa Apple 2016 und 2017. Im Durchschnitt der Jahre 2016–2019, und dies ist die wichtige Information, ist der Effekt jedoch neutral gewesen. Die Verwendung der Effektivsteuersätze auf Basis des erfolgswirksamen Steueraufwandes verzerrt die Analyse also nicht.

³² Vgl. auch hier die tabellarischen Übersichten S. 29ff.

4. Anforderungen an eine effektive Mindestbesteuerung

4.1. Einleitung

Das GILTI-Besteuerungskonzept erfüllt nicht die Anforderungen an eine effektive Mindestbesteuerung. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass der Zielsteuersatz zu tief angesetzt wird und zudem relevante Erträge (Erträge auf Sachanlagen) bei der Berechnung ausgeklammert werden. Ähnliche Schwächen weist etwa die bestehende deutsche Hinzurechnungsbesteuerung auf. Sie ist an eng gefasste Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. Hier werden nur passive Einkünfte in die Berechnung einbezogen. Zudem gilt sie nur für substanzschwache »Zwischengesellschaften« und verbundene Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen über 50%. Eine Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische Betriebsstätten als steuerrechtlich nicht selbständige wirtschaftliche Einheiten in Niedrigsteuerländern ist nicht gegeben.

Grundsätzlich ist ein modifiziertes Hinzurechnungsbesteuerungskonzept jedoch in der Lage, bei geeignetem »Design« eine angemessene Mindestbesteuerung sicherzustellen. Im Folgenden sollen daher die Anforderungen an eine effektive Mindestbesteuerung mittels einer Hinzurechnungsbesteuerung formuliert werden. Es werden zudem die Vorteile eines alternativen Ansatzes zur Mindestbesteuerung mittels eines erweiterten Quellensteuerkonzeptes bzw. eines erweiterten Betriebsausgabenabzugsverbotes diskutiert. Bei entsprechender Ausgestaltung sind alle drei Ansätze geeignet, eine effektive Mindestbesteuerung sicherzustellen. Sie können alternativ, aber auch komplementär verwendet werden. Dies entspricht dem Ansatz der OECD. Diese hat Ende 2019 Elemente für ein Konzept einer Mindestbesteuerung (»Global-Anti-Base-Erosion-Proposal (GloBE) - Pillar-II«) vorgestellt.³³ Dieses bedarf jedoch der Konkretisierung. Es enthält sowohl einen Vorschlag für eine erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung (»Income-Inclusion-Rule«), wie auch Vorschläge für eine »Undertaxed-Payment-Rule« durch Quellenbesteuerung und Betriebsausgabenabzugsverbot. Der Vorteil aller drei Ansätze ist, dass sie an bestehende Regelungen anknüpfen können. Die »Income-Inclusion-Rule« hat Vorbilder in der US-GILTI-Steuer und der in vielen Ländern bestehenden Hinzurechnungsbesteuerung. Das Quellensteuerkonzept findet sich etwa im OECD-Musterabkommen (Art. 10 und 11 OECD-MA, Regelungen der Quellenbesteuerung von Dividenden und Zinsen), aber auch im deutschen Einkommensteuerrecht (§ 50a EStG und § 43 EStG, Regelungen zum Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen). Innerhalb der europäischen Union ist der Quellensteuerabzug bei Beteiligungen < 10% (Dividenden) bzw. < 25% (Zinsen) möglich. Zudem gilt, dass bei Nichtbesteuerung im Zielland bereits heute entgegen dem Normalfall der europäischen Zins- und Lizenzrechtlinie bzw. der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie das Quellensteuerverbot nicht beachtet werden muss.³⁴

Das erweiterte Betriebsausgabenkonzept hat hingegen steuerrechtliche Präzedenzen in der deutschen und europäischen Zinsschranke (§ 4h EStG), insbesondere auch in der bis 2008 geltenden Fassung des Zinsabzugsverbotes (§ 8a KStG a.F.), dem Zins- und Lizenzgebührenabzugsverbotes bei steuerlichem Missbrauch (§ 50g Abs. 4 EStG) und der Lizenzschranke (§ 4j EStG). Die konzeptionellen Überlegungen des US-amerikanischen BEAT-Konzeptes³⁵ sehen ebenfalls Abzugsbeschränkungen bei Zahlungen an das Ausland vor. Insofern sind alle drei Ansätze durch die Steuerpraxis bekannt und zielen darauf bestehende Grundsätze der Besteuerung zu erweitern, um Gestaltungsmissbrauch zu begrenzen.

Dabei hat die »Undertaxed-Payment-Rule« gegenüber der »Income-Inclusion-Rule« deutliche Vorteile:

- Sie entspricht den Intentionen des Pillar-I-Reformprozesses, der eine Umverteilung von Besteuerungsrechten weg von den Ansässigkeitsstaaten hin zu den Markt- / Quellenstaaten anstrebt. Die traditionelle Hinzurechnungsbesteuerung erfüllt diese Anforderungen nicht, da das zusätzliche Steueraufkommen bei der Muttergesellschaft (»Ultimate-Parent-Company«) aufläuft und damit den Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft steuerlich unterstützt.³⁶
- Die Hinzurechnungsbesteuerung ist nicht geeignet, den steuerlich motivierten Unternehmenswegzug bzw. eine Sitzverlegung aus steuerlichen Gründen zu verhindern. Im Gegenteil, werden Anreize geschaffen, dies zu forcieren und so die Hinzurechnung zu vermeiden.
- Die Hinzurechnungsbesteuerung ist mit Mindestbeteiligungsquoten (GILTI / US-CFC- Besteuerung 10%, das europäisch-deutsche Konzept 50% bzw. 25%) verbunden. Darunter liegende Minderheitsbeteiligungen wie auch Zahlungen zwischen unverbundenen Unternehmen und von natürlichen Personen werden nicht erfasst.

Dies spricht dafür, die »Undertaxed-Payment-Rule« zu präferieren. Denkbar sind aber auch Kombinationsvarianten dergestalt, dass die »Undertaxed-Payment-Rule« komplementär zur Hinzurechnungsbesteuerung genutzt wird. Dies gilt insbesondere für steuerliche Situationen, die von der Hinzurechnungsbesteuerung nicht erfasst werden.³⁷ Dabei könnte etwa das erweiterte Betriebsausgabenabzugsverbot Fälle abdecken, die, wie bisher, grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge innerhalb des Konzernzusammenhanges betreffen.³⁸ Hingegen

³³ Vgl. OECD, 2019a.

³⁴ Vgl. Jarass (2015), S. 146f.

³⁵ Siehe Kapitel 3.3.

³⁶ Denkbar wäre die Ergänzung der Hinzurechnungsbesteuerung mit einem Umverteilungsmechanismus. Nur ist dies politisch höchst unrealistisch. Die Vorstellung, die USA würden die GILTI-Steueraufkommensbeträge der internationalen Umverteilung zuführen, entbehrt wohl jeder realistischen Grundlage.

³⁷ Vgl. Englisch, Becker, 2019, S. 7

³⁸ Vgl. Englisch, Becker, 2019, S. 33. Dies hat den Vorteil, dass eine denkbare Verletzung des Nettoprinzipals auf der Ebene der Tochterge-

könnten Zahlungsvorgänge an Nichtkonzernunternehmen durch die Quellenbesteuerung adressiert werden. Sofern diese mit einem Anrechnungsverfahren im Empfängerland der Zahlung kombiniert wird, wird eine Überbesteuerung vermieden. Es erfolgt nur eine Heraufschleusung auf das Steuersatzniveau des zahlenden Landes. Eine steuerliche Diskriminierung wäre somit nicht gegeben.

4.2. Kriterien für die Ausgestaltung einer effektiven Hinzurechnungsbesteuerung (»Income-Inclusion-Rule«)

4.2.1 Mindestbesteuerungssatz

Die Höhe des neu generierten Steueraufkommens der Hinzurechnungsbesteuerung wird im Wesentlichen durch die Differenz des Mindestbesteuerungssatzes zum effektiven Steuersatz des Unternehmens im Niedrigsteuerland sowie der Höhe der verwendeten Bemessungsgrundlage bestimmt. Dabei ist die Höhe des Mindestbesteuerungssatzes zentral. In der GILTI-Besteuerung ist dies ein Steuersatz von ca. 10,5% plus Zuschläge. Andere Vorschläge, etwa die deutsch-französische Initiative, sehen 15% als Mindestbesteuerungssatz vor.³⁹ Auch wenn dies gegenüber Ländern mit Nullbesteuerung oder sehr geringer Besteuerung (zum Beispiel Ungarn mit 9% Körperschaftsteuersatz) eine Verbesserung wäre, läge das Niveau deutlich unter dem derzeit in Deutschland und anderen Ländern angewandten Steuersatz. Es wäre daher ungeeignet, den internationalen Steuerwettbewerb zu begrenzen. Faktisch würde die Implementierung eines sich auf diesem Niveau befindlichen Steuersatzes den internationalen, durchschnittlichen nominalen Steuersatz weiter unter Druck setzen (»Race-to-the-bottom«) und zu einer Konvergenz auf dem Niveau der Niedrigsteuerländer führen. Vorschläge die in diese Richtung gehen, sind daher nicht geeignet, eine adäquate Besteuerung von Unternehmensgewinnen weltweit zu sichern.⁴⁰

Vielmehr hat sich der Mindestbesteuerungssatz am durchschnittlichen Niveau der Körperschaftssteuersätze zu orientieren.⁴¹ Dieses liegt global bei derzeit 26,47% (BIP-gewichtet, 2018, 208 Länder weltweit einbezogen). Der Durchschnitt der G7-Staaten ist 27,63%, der gewichtete Durchschnitt der europäischen Länder 25,43%.⁴² Einige ausgewählte Staaten mit großen Volkswirtschaften haben deutlich höhere Werte. So beispielsweise Indien mit 35% und Brasilien mit 34%.

Ohnehin ist das heutige Niveau bereits Ergebnis des internationalen Steuerwettbewerbes. 1980 lag der durchschnittliche effektive Steuersatz der Volkswirtschaften bei 38,84% (BIP gewichtet, ungewichtet 46,63%). Körperschaftssteuern sind essentiell für ein funktionierendes Steuersystem. Sie machen etwa 10% des gesamten

Steueraufkommens aus. Dabei dienen sie auch als »Backstop«, um eine wirksame Einkommensbesteuerung der Wohlhabenden sicherzustellen.⁴³

4.2.2. Steuerliche Ausnahmeregelungen (»Carve-Outs«)

Für die Berechnung des Hinzurechnungsbetrages einer Hinzurechnungsbesteuerung als Differenzgröße ist es notwendig, dass umfassend alle die steuerliche Bemessungsgrundlage reduzierenden Regelungen berücksichtigt und gegebenenfalls rückgerechnet werden. Eine korrekte Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist sowohl bei der Ermittlung der Sollsteuern (Mindeststeuersatz multipliziert mit der korrekt ermittelten Bemessungsgrundlage) wie auch für die Ermittlung des Ist-Effektivsteuersatzes (gezahlte Steuern dividiert durch die korrekt ermittelte Bemessungsgrundlage) von Bedeutung. Je höher die Bemessungsgrundlage, desto höher der Hinzurechnungs-/ Differenzbetrag. Daher sind Ausnahmen (»Carve-Outs«) sorgfältig zu diskutieren. Vermutlich wird es Ausnahmen geben müssen. So sollten etwa die Nutzung eines Verlustvortrages oder konjunkturell stützende, temporäre Sonderabschreibungen, zugelassen bleiben. Ebenso könnten latente Steuern, sofern sie tatsächlich nur eine temporäre Verschiebung des Steueraufkommens bedeuten, zugelassen sein. Nicht als »Carve-Outs« sollten jedoch zugelassen sein:

- Steuerliche Abschreibungsbeträge, wie sie die neuen Steuersparmodelle vorsehen (»Green-Jersey«) mit der Möglichkeit, erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter abzuschreiben (»Capital-Allowances-for-Intangible-Assets«, CAIA).
- »Super-R&Ds«, also die steuerliche Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben. Unter dem Vorwand der staatlichen Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden hier Steuern dauerhaft reduziert. Dies zeigt auch die obige Analyse der Digitalkonzernsteuern. Es gibt keinen wirtschaftlich vernünftigen Grund, profitable Konzerne auf diese Weise steuerlich zu begünstigen. Grundsätzlich sollte Forschungsförderung eher über Zuschüsse usw. laufen und nicht an den Gewinnsteuern ansetzen, um keine falschen Anreize zu setzen.
- Steuerliche Sonderregime, wie sie etwa Patentboxen darstellen. Patentboxen, etwa bei Lizenz-einnahmen und anderen Erträgen immaterieller Wirtschaftsgüter, versteuern diese Einnahmen zu Steuersätzen, die zum Teil deutlich unter dem geltenden Körperschaftsteuersatz liegen. Steuersätze unter dem Mindeststeuersatz sollten nicht toleriert werden. Hier darf es keine Ausnahme geben. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass auch die nach Auffassung der OECD zulässigen Varianten bei Patentboxen restriktiv interpretiert werden (»Modified-Nexus«-Regel der OECD).⁴⁴

sellschaften im Konzernzusammenhang neutralisiert wird. Bei nicht verbundenen Unternehmen ist dies nicht der Fall.

³⁹ Vgl. Englisch, Becker, 2019, S. 12 f.

⁴⁰ Vgl. The BEPS Monitoring Group, 2019, S. 12

⁴¹ Vgl. ICRICT, 2019, S. 3. Es wird ein Steuersatz von 25% vorgeschlagen.

⁴² Vgl. Bunn, 2018, S. 1f.

⁴³ Tax Justice Network (2015), S.2

⁴⁴ Vgl. OECD, 2015. Die Modified Nexus-Regel der OECD lässt Patentboxen zu, wenn diese »substanzhaltig« sind. Dies ist bei »Vor-Ort«-Forschung und nachgewiesenen Ausgaben für Patentrechte etwa der Fall.

4.2.3. Berechnung des durchschnittlichen effektiven Steuersatzes

Die Modalitäten der Berechnung des durchschnittlichen effektiven Steuersatzes sind ebenfalls von zentraler Bedeutung. Das GILTI-Verfahren verwendet einen Ansatz, der landesübergreifend ermittelte Effektivsteuersätze verwendet (»Global-Blending«). Dies führt dazu, dass Steuersätze, die über dem Mindestsatz liegen mit solchen, die darunter liegen, verrechnet werden können. Dies ist insbesondere relevant, wenn der Mindeststeuersatz wie bei GILTI sehr tief gewählt wird. Analysen haben gezeigt, dass das »Global-Blending«-Verfahren für die GILTI-Steuer der USA zu erheblichen Steuereinnahmeausfällen führt.⁴⁵

4.2.4. Definition der zu besteuerten Einkünfte

Die Definition der Einkünfte, die der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, sollte weit gefasst werden. So definiert etwa Irland die Digitaleinkünfte, die dem nominalen reduzierten irischen Steuersatz von 12,5% unterliegen, als aktive Einkünfte. Die Trennung von **aktiven** und **passiven Einkünften**, wie sie im deutschen und europäischen Konzept der Hinzurechnungsbesteuerung erfolgt, ist nicht zielführend. Das GILTI-Konzept nimmt diese Trennung nicht vor. Hingegen klammert das GILTI-Konzept fiktional zugeordnete Einkünfte auf Sachanlagen aus und berechnet die Bemessungsgrundlage, die den immateriellen Wirtschaftsgütern zuzurechnen ist, als Restgröße⁴⁶. Auch diese Begrenzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage sollte unterbleiben. Es ist nicht einsichtig, warum die Hinzurechnungsbesteuerung ausschließlich auf Erträge aus immateriellen Wirtschaftsgütern abzielt und die Erträge von Sachanlagen nicht berücksichtigt werden.

4.2.5. Rechnungslegungsvorschriften

Die wesentlichen Akteure bei der internationalen Steuerermeidung sind börsennotierte Konzerne. Dies gilt auch für die Digitalkonzerne. Sie unterliegen den vereinheitlichten Publizitäts- und Rechnungslegungsvorschriften der Internationalen Accounting Standards (IAS/IFRS) oder im Falle von US-Unternehmen den Vorgaben des US-GAAP, ergänzt um die formalen Vorgaben der nationalen Aufsichtsbehörden (etwa SEC-Reporting). Die Beschlusslage der OECD sieht ein ergänzendes Country-by-Country-Reporting vor. Dieses ist weltweit für alle Staaten, die den diesbezüglichen Aktionspunkt des OECD-Maßnahmeplan von 2015 gegen Gewinnverlagerung und Gewinnverkürzung (»BEPS«) umgesetzt haben verbindlich. Country-by-Country Reporting (CbCR) hat das Ziel, Finanzbehörden zusätzliche Informationen zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen an die Hand zu geben. Durch die Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen und

deren automatischen Austausch, sollen die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, diese besser zu prüfen. In Deutschland ist dieses ab einem konsolidierten Konzernumsatz von 750 Mio. EUR verbindlich. Damit sollte eine transparente und einheitliche Besteuerungsgrundlage für die Umsetzung der Reformvorschläge gegeben sein, die einen großen Teil der grenzüberschreitenden Konzernaktivitäten abdecken und damit auch den wesentlichen Teil des internationalen Steueraufkommens adressiert. Soweit nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften international tätig sind, sollte hier in einem ersten Schritt pragmatisch verfahren werden und auf die bestehenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften zurückgegriffen werden. Eine Vereinheitlichung ist hier zum jetzigen Zeitpunkt nicht unbedingt notwendig.

4.2.6. Exkurs: »Green Jersey«-Steuersparmodelle und Hinzurechnungsbesteuerung

Viele Steuersparmodelle basieren auf hybriden Gestaltungen⁴⁷ und der Möglichkeit von steuerlichen Sonderabschreibungen, die die Bemessungsgrundlage weiter reduzieren. Als Folge der irischen Reformen zum sogenannten »Double Irish«-Modell ist das »Green Jersey-Modell« entwickelt worden. Es hat zwei Elemente. Zum einen sind erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter steuerlich abschreibbar (»Capital-Allowances-for-Intangible Assets, kurz CAIA). Hierdurch wird die steuerliche Bemessungsgrundlage deutlich reduziert. Zudem ist »Green Jersey« mit einem Finanzierungsmodell verbunden, in dem eine auf Jersey sitzende Finanzierungsgesellschaft Kredite an eine irländische Tochter vergibt und die Zinsen in Irland als Betriebsausgabe abzugsfähig sein, während die in Jersey empfangenen Zinsen nicht der Besteuerung unterliegen. Es handelt sich hier also um eine (im weiteren Sinne) hybride Finanzierung im Verständnis der OECD (sog. »Deduction/Non-Inclusion«-Situation). Der OECD-Reformprozess hat die Techniken hybrider Gestaltungen umfassend analysiert und mit einem empfohlenen Regelwerk Maßnahmen zur Neutralisierung der Effekte vorgelegt.⁴⁸ Die ATAD-Richtlinien⁴⁹ der EU haben dieses Regelwerk im Wesentlichen umgesetzt und dabei auch die Beziehungen zu Drittstaaten, die nicht dem EU-Recht unterliegen, berücksichtigt. Dies würde dann etwa auch Konsequenzen für die angesprochene Finanzierung des Green-Jersey-Modells von Jersey als Drittstaat haben. Damit ist also grundsätzlich eine rechtliche Grundlage geschaffen worden, die den hybriden Gestaltungen der Niedrigsteuerländer die Grundlage entzieht. Es bedarf allerdings noch der Umsetzung in nationales Recht und der entsprechenden Anwendung nationaler Steuerbehörden im Einzelfall. In Verbindung mit einem klaren Ausschluss von steuerlich motivierten Abzugsbeträgen

Markenrechte erfüllen dieses Kriterium nicht.

⁴⁵ Vgl. Clausing 2020, S. 28. Clausing schätzt, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen 2,5-mal höher sind, wenn eine Berechnung des Hinzurechnungsbetrages der GILTI-Steuer auf Country-by-Country-Basis erfolgt.

⁴⁶ Siehe Teil 3.1.1. dieser Studie.

⁴⁷ So nutzte das von Google genutzte »Double-Irish«-Modell (läuft 2020 aus) etwa die hybride Definition von Ansässigkeit (Ansässigkeit auf Bermuda versus Ansässigkeit in Irland), aber auch die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus der unterschiedlichen Einordnung von Gesellschaften als transparent (also Personengesellschaften) und intransparent (also Kapitalgesellschaften) ergeben.

⁴⁸ Vgl. zur Gesamthematik hybrider Gestaltungen ausführlich und hilfreich: OECD (2017) und Europäische Union (2017).

⁴⁹ Vgl. Europäische Union, 2016 und Europäische Union, 2017.

bei der Hinzurechnungsbesteuerung (»Carve-Outs«, siehe oben) werden damit wesentliche Elemente von Steuersparmodellen adressiert.

4.3. Ausgestaltung der »Undertaxed-Payment-Rule«

Die Ausgestaltung der »Undertaxed-Payment-Rule« ist bislang noch sehr unbestimmt. Dabei ist insbesondere zu klären, welche Arten von Zahlungen (über Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren hinaus) der Quellenbesteuerung und dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen sollten, aber auch die Interaktion der beiden Teilkonzepte. So ist, wie bereits angedeutet, denkbar, dass im Konzernzusammenhang eher das Betriebsausgabenabzugsverbot Anwendung findet und bei nicht verbundenen Unternehmen die Quellenbesteuerung. Sie unterscheiden sich dadurch, dass das Betriebsausgabenabzugsverbot beim Zahlenden ansetzt (der Tochtergesellschaft) während die Quellenbesteuerung den Empfänger als beschränkt Steuerpflichtigen besteuert.

Bei der Quellenbesteuerung sollte die Art der betroffenen Zahlungen so definiert sein, dass grundsätzlich alle Zahlungen, die für Gewinnverschiebung geeignet sind, einzubeziehen sind. Dies gilt insbesondere für Zahlungen, die auf den Bezug von Dienstleistungen als Vorleistungen zurückgehen.⁵⁰ Zudem ist auch hier eine angemessene Höhe des Quellensteuersatzes wichtig, um eine angemessene Besteuerung des Körperschafts-gewinnes der empfangenden Körperschaft ermöglichen. Mit der Anrechnung der gezahlten Steuern im Ansässigkeitsstaat wird eine Überbesteuerung vermieden.

In Hinblick auf die Weiterentwicklung des Betriebsausgabenabzugsverbotes sollte insbesondere das Zinsausgabenabzugsverbot weiterentwickelt werden. Grundsätzlich wünschenswert wäre eine restriktivere Fassung der Zinsschranke⁵¹, die derzeit bei der Vielzahl an Sonderregelungen und Ausnahmen eher wenig zum Steueraufkommen beitragen dürfte. Die Regelungen des Zinsabzugsverbotes des §8a a.F. waren klarer.

In der Diskussion um die Ausgestaltung hat dabei immer das Nettoprinzip, welches vorsieht, dass Einnahmen nach Abzug von Betriebsausgaben Gegenstand der Einkommensbesteuerung sind, eine große Rolle gespielt. Im Konzernzusammenhang spielt das Nettoprinzip jedoch keine Rolle, da es sich um Innenfinanzierung des Konzerns (Gesellschafter-Fremdfinanzierung) handelt. Dabei gilt außerdem:

- Die Kosteneffekte von Zinsausgaben für den Unternehmensgewinn sind eher gering. Dies gilt jedenfalls für normal verschuldete Unternehmen und in Zeiten niedriger Zinsen.
- Durch die steuerliche Begünstigung der Fremdkapitalfinanzierung wird die Finanzierungsentscheidung zu Lasten der Eigenkapitalfinanzierung verzerrt. Dies ist volkswirtschaftlich nicht wünschenswert und schafft einen Anreiz zu übermäßiger Verschuldung.
- Restriktive Regelungen bei Betriebsausgaben wirken wie eine effektive Anhebung des Körperschaftsteuersatzes und wirken dem langjährigen Trend zur Reduzierung der nominalen Steuersätze entgegen.

4.4. Rechtliche Aspekte

Für die Umsetzung von steuerlichen Reformvorschlägen sind immer auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von großer Bedeutung. So können etwa völkerrechtliche Vereinbarungen nur begrenzt durch nationale Gesetze verändert werden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat oft den fiskalischen Interessen der EU-Staaten kein angemessenes Gewicht eingeräumt.

a) Völkerrecht

Grundsätzlich ist das Doppelbesteuerungsrecht offen für Maßnahmen, die den Missbrauch steuerlicher Vorzugsregeln verhindern helfen. Mit dem »Multilateralen Instrument«, das 2018 eingeführt wurde⁵² und mittlerweile von mehr als 90 Staaten unterzeichnet worden ist, ist ein Vertragswerk geschaffen worden, das eine erleichterte Anpassung von Doppelbesteuerungsabkommen ermöglicht und insbesondere der missbräuchlichen Nutzung des Doppelbesteuerungsrechtes begegnen soll. Dazu ist ein »Principal-Purpose-Test« aufgenommen worden, der vorsieht, dass die Vorteile von DBA nicht zu gewähren sind, wenn sie der steuerlichen Gestaltung dienen. Ohnehin hat das Doppelbesteuerungsrecht Möglichkeiten, durch Rückfallklauseln (etwa als unilateraler Treaty-Override), Subject-to-Tax-Klauseln (die Freistellung wird von der Besteuerung im anderen Land abhängig gemacht) und Switch-Over-Klauseln (Anwendung des Anrechnungsverfahrens statt des Freistellungsverfahrens im Ansässigkeitsstaat) die unzureichende Besteuerung im anderen Land zu vermeiden. Auch das deutsche Einkommensteuerrecht kennt Regelungen, die eine unilaterale Überschreibung von DBA ermöglichen.⁵³

b) Europarecht

Im Hinblick auf steuerliche Beziehungen zu Drittstaaten ist das Europarecht nicht einschränkend. Anders ist dies im innereuropäischen Zusammenhang. Hier wirken die Regelungen des Primärrechts (EU-Verträge) bezüglich Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit und das Diskriminierungsverbot ausländischer Gesellschaften gegenüber inländischen Gesellschaften

⁵⁰ Die Problematik der Substanzbesteuerung, also Besteuerung eines Grenzanbieters ohne Gewinn, bei zahlungsbezogenen Steuern sollte grundsätzlich adressierbar sein. Denkbar wäre etwa ein Erstattungsverfahren, das es dem beschränkt Steuerpflichtigen bei Nachweis unzureichenden Gewinns ermöglicht die Quellensteuer erstattet zu bekommen. In Deutschland könnte dies über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgen, das bereits heute für die Erstattung von Quellensteuern, etwa bei der Kapitalertragsteuer, zuständig ist.

⁵¹ Das deutsche Modell ist sowohl in der EU Richtlinie 2016/1164 als auch bei der Gestaltung der Zinsschranke des US-Tax-Act übernommen worden.

⁵² OECD, 2018.

⁵³ Vgl. § 50d EStG, Abs. 8 und Abs. 9 etwa.

einschränkend. Der EuGH hat in der Cadbury-Schweppes-Entscheidung 2006 zur Hinzurechnungsbesteuerung grundsätzlich das Recht der Staaten bejaht, dem Steuermissbrauch zu begegnen, dies aber an einschränkende Bedingungen geknüpft (passive Einkünfte, substanzlose Zwischengesellschaften). Diese waren in der Praxis so schwer nachzuweisen, dass steuerliche Missbrauchsregeln wie die Hinzurechnungsbesteuerung in der Folge zwischen EU-Mitgliedstaaten ausgehebelt wurden. Seitdem hat sich das EU-Recht jedoch weiterentwickelt. Mit den EU-Anti-Steuervermeidungs-Richtlinien (ATAD) hat der Gesetzgeber im europäischen Sekundärrecht dokumentiert, dass die Verhinderung von Steuermissbrauch ein wichtiges Ziel der Gemein-

schaft ist. Er sollte dabei davon ausgegangen werden, dass die umfassenden Maßnahmen (hybride Gestaltungen, Wegzugbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung, Zinsschranke) mit den Regelungen des Primärrechts kompatibel sind. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH den Willen des Gesetzgebers respektiert und den fiskalischen Interessen der Mitgliedstaaten in seiner Rechtsprechung ein angemessenes Gewicht einräumt. Damit wird auch die Kompatibilität neuer Regelungen zur effektiven Mindestbesteuerung mit dem EU-Recht stehen und fallen. Veränderungen des Primärrechts sind aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses nur schwer durchsetzbar.

5. Schlussbemerkung

Eine globale Mindestbesteuerung ist bei geeignetem Design grundsätzlich geeignet, die Besteuerung der Digitalkonzerne sicherzustellen. Eine Hinzurechnungsbesteuerung kann, wenn sie richtig ausgestaltet ist, zu einer deutlichen Verbesserung der Besteuerungssituation dieser Konzerne führen. Entscheidend sind die Höhe des Zielsteuersatzes und die Bestimmung der tatsächlich in die Berechnung eingehender Bemessungsgrundlage der ausländischen Einkünfte. Sonderregelungen (»Carve-Outs«), die zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage führen sind zu vermeiden. Zudem ist die Einführung eines Berechnungsverfahrens auf Landesebene statt einer globalen Verrechnung (»Global Blending«) erforderlich. Die Alternativregel »Undertaxed-Payment-Rule« ist allerdings zu bevorzugen, da sie den Intentionen einer Umverteilung des internationalen Steueraufkommens hin zu den Markt-/Quellenstaaten entgegenkommt. Zudem erfasst sie auch steuerliche Situationen, die von der Hinzurechnungsbesteuerung nicht berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung kann zudem an bestehende nationale Regelungen angeknüpft werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Vorschläge der OECD zur Mindestbesteuerung den Anforderungen tatsächlich standhalten oder ob es im politischen Prozess zu

einer Verwässerung kommt. Die Diskussion um den Zielsteuersatz lässt eher letzteres befürchten. Die Bandbreite der bisher diskutierten Vorschläge liegt mehr im Bereich einer 10%-15%-Besteuerung, die im Zuge der deutsch-französischen Initiative zur Mindestbesteuerung ins Gespräch gebracht und in die Medienkommentierung eingeflossen ist. Damit entsprechen dann der Zielsteuersatz dem unzureichenden Niveau der amerikanischen GILTI-Steuer. Es würde ein neuer globaler Niedrigsteuersatz geschaffen, der befürchten lässt, dass das »Race-to-the-Bottom« und der globale Steuersenkungswettbewerb sich weiter fortsetzen. Künftige Unternehmenssteuerreformvorschläge dürften sich an dieser Mindeststeuersatzgröße orientieren. Die französische Unternehmenssteuerreform geht bereits in diese Richtung.

Zudem steht zu befürchten, dass der dann tatsächlich vorgelegte Kompromissvorschlag Ausnahmeregelungen bei der Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage enthalten wird. Diese sind bereits umfassend in den bisherigen Diskussionen und Kommentierungen der OECD-Vorschläge thematisiert worden. Aber noch steht eine Konkretisierung der Mindestbesteuerung seitens der OECD aus. Erst dann kann es zu einer fundierten Bewertung kommen.

6. Glossar

Aktive vs. Passive Einkünfte:

Aktive Einkünfte unterliegen nicht der Hinzurechnungsbesteuerung. Passive Einkünfte sind dabei Zwischen-einkünfte, die eine substanzlose Gesellschaft rein aus steuerlichen Gestaltungen erwirbt, etwa wenn eine Finanzierungsgesellschaft Anleihen hält, um sie der inländischen Besteuerung zu entziehen.

Effektiver Steuersatz:

Der effektive Steuersatz ist das Verhältnis aus tatsächlicher Steuerlast und dem Unternehmensgewinn vor Steuern. Hier werden Effektivsteuersätze definiert als der erfolgswirksame Steueraufwand, also einschl. der latenten Steuern, bezogen auf das operative Ergebnis. Siehe dazu auch die Diskussion in Kapitel 3.5., »Cash-Taxes versus Deferred-Taxes«.

Gewinnaufteilungsmethode:

Bei der (transaktionsbezogenen) Gewinnaufteilungsmethode (Profit-Split-Methode) wird der Gewinn (oder Verlust) aus einem Geschäftsvorfall zwischen den daran beteiligten verbundenen Unternehmen so aufgeteilt, wie es auch fremde dritte Unternehmen unter vergleichbaren Umständen vereinbart hätten.

Gewinnverlagerung:

Gewinnverlagerung meint die Verschiebung von Gewinnen und Verlusten zwischen Unternehmenseinheiten. Beispielsweise indem eine Konzerntochter in einem Hochsteuerland eine hohe Lizenzgebühr an eine Konzerntochter in einem Niedrigsteuerland zahlt. Die Gewinne werden so künstlich aus dem Hochsteuerland in das Niedrigsteuerland verschoben, obwohl sie im Hochsteuerland angefallen sind. Zur Gewinnverlagerung werden häufig verzerrte konzerninterne Verrechnungspreise genutzt.

Hinzurechnungsbesteuerung:

Als Hinzurechnungsbesteuerung wird die Besteuerung von Einkünften einer ausländischen Tochtergesellschaft beim inländischen Gesellschafter bezeichnet. Sie soll verhindern, dass Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf eine Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland übertragen und dadurch Steuervorteile erzielen.

Latente Steuern/passive latente Steuern:

Latente Steuern (»deferred taxes«) entstehen, wenn es etwa durch unterschiedliche Abschreibungsregeln zu einer temporären Abweichung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vom handelsrechtlichen Ergebnis kommt (Beispiel: Verwendung einer degressiven Abschreibung in der Steuerbilanz bei linearer Abschreibung in der Handelsbilanz). Diese senkt vorübergehend die Steuerlast, führt aber zu einer Aufholung in den Folgejahren. In diesem Fall entsteht auf der Passivseite der Bilanz eine Verbindlichkeit (passive latente Steuern). Im umgekehrten Fall entsteht auf der Aktivseite eine Forderungsposition (aktive latente Steuern) Die Digitalkonzerne haben erhebliche aktive und passive latente Bilanzpositionen (deferred taxes).

Lizenzbox:

Eine Lizenzbox bietet die Möglichkeit, Erträge aus Immaterialgüterrechten gesondert auszuweisen und niedriger zu besteuern als andere Erträge.

Lizenzschranke:

Eine Lizenzschranke reduziert den Betriebsausgabenabzug für Lizenzgebühren an ausländische verbundene Unternehmen.

Quellenbesteuerung:

Als Quellenbesteuerung wird eine Besteuerung bezeichnet, die vom Quellenstaat (also dem Staat, in dem die Einkünfte wirtschaftlich entstanden sind) direkt vom Ertrag erhoben wird.

Steuerbemessungsgrundlage:

Als Steuerbemessungsgrundlage wird diejenige Größe bezeichnet, auf die der nominelle Steuersatz angewendet und so die Steuerlast gerechnet wird. Bei Unternehmenssteuern ist dies eine adjustierte Gewinngröße. Je stärker es gelingt, die Steuerbemessungsgrundlage durch steuerliche Regelungen zu reduzieren (etwa indem bestimmte Einkünfte von der Besteuerung befreit sind), desto geringer ist die Steuerlast und der effektive Steuersatz sinkt. Er ist dann tiefer als der nominelle Steuersatz.

7. Anhang: Datenbasis

Facebook

	2016		2017		2018		2019	
		Share		Share		Share		Share
Domestic EBT	6368	50,9%	7079	34,4%	8800	34,7%	5317	21,4%
Foreign EBT	6150	49,1%	13515	65,6%	16561	65,3%	19495	78,6%
Total EBT	12518		20594		25361		24812	100,0%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Current taxes	2758	22,0%	5034	24,4%	2954	11,6%	6367	25,7%
Deferred taxes	-457	-3,7%	-374	-1,8%	295	1,2%	-40	-0,2%
Total taxes, provision	2301	18,4%	4660	22,6%	3249	12,8%	6327	25,5%
		LETR		LETR		LETR		LETR
Domestic taxes	2131	33,5%	4316	61,0%	2273	25,8%	4866	91,5%
Foreign taxes	170	2,8%	344	2,5%	976	5,9%	1461	7,5%
Total taxes, provision	2301	18,4%	4660	22,6%	3249	12,8%	6327	25,5%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Structure of domestic taxes								
Current taxes	2563	40,2%	4645	65,6%	1923	21,9%	4886	91,9%
Deferred taxes	-432	-6,8%	-329	-4,6%	350	4,0%	-20	-0,4%
Total	2131	33,5%	4316	61,0%	2273	25,8%	4866	91,5%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Structure of foreign taxes								
Current taxes	195	3,2%	389	2,9%	1031	6,2%	1481	7,6%
Deferred taxes	-25	-0,4%	-45	-0,3%	-55	-0,3%	-20	-0,1%
Total	170	2,8%	344	2,5%	976	5,9%	1461	7,5%
Reconciliation of nom tax rate to effective tax rate								
Taxes based upon nom Rate	35%	4381	35%	7208	21%	5326	21%	5211
Effects of state income tax	1,00%	125	0,60%	124	0,70%	178	1,80%	447
Tax benefits for research	-0,7%	-88	-0,9%	-185	-1,0%	-254	-0,8%	-198
Share based compensation	1,0%	125	0,40%	82	0,30%	76	4,50%	1117
Excess tax benefits share based compensation	-7,00%	-876	-5,80%	-1194	-2,60%	-659	-0,70%	-174
Effect Non US Operations	-12,80%	-1602	-18,60%	-3830	-5,90%	-1496	-5,80%	-1439
Effect US Law change and other one offs	0,00%	0	11,00%	2265	0,00%	0	4,50%	1117
Other	1,90%	238	0,90%	185	0,30%	76	1,00%	248
Effective tax rate	18,40%	2303	22,60%	4654	12,80%	3246	25,50%	6327

Source: SEC 10-K-Reports, 2016-2019; CeTR: Contribution to effective Tax Rate; LETR: Local effective Tax Rate

Alphabet Google

	2016		2017		2018		2019	
		Share		Share		Share		Share
Domestic EBT	12000	49,8%	10700	39,3%	15800	45,3%	16426	41,5%
Foreign EBT	12100	50,2%	16500	60,7%	19100	54,7%	23199	58,5%
Total EBT	24100		27200		34900		39625	
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Current taxes	4792	19,9%	14354	52,8%	3404	9,8%	5137	13,0%
Deferred taxes	-120	-0,5%	177	0,7%	773	2,2%	145	0,4%
Total taxes, provision	4672	19,4%	14531	53,4%	4177	12,0%	5282	13,3%
		LETR		LETR		LETR		LETR
Domestic taxes	3756	31,3%	12828	119,9%	3060	19,4%	2710	16,5%
Foreign taxes	916	7,6%	1703	10,3%	1117	5,8%	2572	11,1%
Total taxes, provision	4672	19,4%	14531	53,4%	4177	12,0%	5282	13,3%
Structure of domestic taxes		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Current taxes	3826	31,9%	12608	117,8%	2153	13,6%	2424	14,8%
Deferred taxes	-70	-0,6%	220	2,1%	907	5,7%	286	1,7%
Total	3756	31,3%	12828	119,9%	3060	19,4%	2710	
Structure of foreign taxes		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Current taxes	966	8,0%	1746	10,6%	1251	6,5%	2713	11,7%
Deferred taxes	-50	-0,4%	-43	-0,3%	-134	-0,7%	-141	-0,6%
Total	916	7,6%	1703	10,3%	1117	5,8%	2572	11,1%
Reconciliation of nom tax rate to effective tax rate								
Taxes based upon nom Rate	35%	8435	35%	9520	21%	7329	21%	7329
Effects of state income tax	0,00%	0	0,10%	27	-0,40%	-140	1,10%	384
Tax benefits for research	-2%	-482	-1,8%	-490	-2,4%	-838	-2,5%	-873
Share based compensation	-3,40%	-819	-4,50%	-1224	-2,20%	-768	-0,70%	-244
Effect Non US Operations	-11,00%	-2651	-14,20%	-3862	-4,90%	-1710	-5,60%	-1954
Effect US Law change and other one offs	0,00%	0	36,20%	9846	-1,30%	-454	-0,60%	-209
Sum all other effects	0,80%	193	2,60%	707	2,20%	768	0,60%	209
Effective tax rate	19,40%	4675	53,40%	14525	12,00%	4188	13,30%	4642

Source: SEC 10-K-Reports, 2016-2019; CeTR: Contribution to effective Tax Rate; LETR: Local effective Tax Rate

Apple

	2016		2017		2018		2019	
		Share		Share		Share		Share
Domestic EBT	20272	33,0%	19389	30,3%	24903	34,2%	21437	32,6%
Foreign EBT	41100	67,0%	44700	69,7%	48000	65,8%	44300	67,4%
Total EBT	61372	100,0%	64089	100,0%	72903	100,0%	65737	100,0%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Current taxes	10747	17,5%	9772	15,2%	45962	63,0%	10821	16,5%
Deferred taxes	4938	8,0%	5966	9,3%	-32590	-44,7%	-340	-0,5%
Total taxes, provision	15685	25,6%	15738	24,6%	13372	18,3%	10481	15,9%
		LETR		LETR		LETR		LETR
Domestic taxes	13547	66,8%	14083	72,6%	8205	32,9%	3853	18,0%
Foreign taxes	2138	5,2%	1655	3,7%	5167	10,8%	6628	15,0%
Total taxes, provision	15685	25,6%	15738	24,6%	13372	18,3%	10481	15,9%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Structure of domestic taxes								
Current taxes	8642	42,6%	8101	41,8%	41976	168,6%	6859	32,0%
Deferred taxes	4905	24,2%	5982	30,9%	-33771	-135,6%	-3006	-14,0%
Total	13547	66,8%	14083	72,6%	8205	32,9%	3853	18,0%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Structure of foreign taxes								
Current taxes	2105	5,1%	1671	3,7%	3986	8,3%	3962	8,9%
Deferred taxes	33	0,1%	-16	0,0%	1181	2,5%	2666	6,0%
Total	2138	5,2%	1655	3,7%	5167	10,8%	6628	15,0%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Reconciliation of nom tax rate to effective tax rate								
Taxes based upon nom Rate	35,0%	21480	35,0%	22431	24,5%	17890	21%	13805
Effects of state income tax	0,8%	553	0,3%	185	0,4%	271	0,64%	423
Tax benefits for research	-0,60%	-371	-1,06%	-678	-0,8%	-560	-0,83%	-548
Share based compensation	0,00%	0	0,00%	0	-0,9%	-675	-0,97%	-639
Effect Non US Operations	-9,10%	-5582	-9,57%	-6135	-7,7%	-5606	-3,99%	-2625
Effect US Law change and other one offs	0,00%	0	0,00%	0	2,1%	1515	0,00%	0
Sum all other effects	-0,49%	-395	-0,10%	-65	0,7%	537	0,10%	65
Effective tax rate	25,6%	15685	24,5%	15738	18,3%	13372	15,9%	10481

Source: SEC 10-K-Reports, 2016-2019; CeTR: Contribution to effective Tax Rate; LETR: Local effective Tax Rate

Microsoft

	2016		2017		2018		2019	
		Share		Share		Share		Share
Domestic EBT	5125	20,0%	6843	22,9%	11527	31,6%	15799	36,2%
Foreign EBT	20514	80,0%	23058	77,1%	24947	68,4%	27889	63,8%
Total EBT	25639	100,0%	29901	100,0%	36474	100,0%	43688	100,0%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Current taxes	2621	10,2%	5241	17,5%	25046	68,7%	10911	25,0%
Deferred taxes	2479	9,7%	-829	-2,8%	-5143	-14,1%	-6463	-14,8%
Total taxes, provision	5100	19,9%	4412	14,8%	19903	54,6%	4448	10,2%
		LETR		LETR		LETR		LETR
Domestic taxes	2711	52,9%	2484	36,3%	15948	138,4%	-1277	-8,1%
Foreign taxes	2389	11,6%	1928	8,4%	3955	15,9%	5725	20,5%
Total taxes, provision	5100	19,9%	4412	14,8%	19903	54,6%	4448	10,2%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Structure of domestic taxes								
Current taxes	681	13,3%	2769	40,5%	20698	179,6%	5380	34,1%
Deferred taxes	2030	39,6%	-285	-4,2%	-4750	-41,2%	-6657	-42,1%
	2711	52,9%	2484	36,3%	15948	138,4%	-1277	-8,1%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Structure of foreign taxes								
Current taxes	1940	9,5%	2472	10,7%	4348	17,4%	5531	19,8%
Deferred taxes	449	2,2%	-544	-2,4%	-393	-1,6%	194	0,7%
	2389	11,6%	1928	8,4%	3955	15,9%	5725	20,5%
		CtETR		CtETR		CtETR		CtETR
Reconciliation of nom tax rate to effective tax rate								
Taxes based upon nom Rate	35%	8974	35%	10465	28,1%	10249	21%	9174
Effects of state income tax	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0
Tax benefits for research	0,0%	0	-0,9%	-269	-1,3%	-474	-1,1%	-481
Share based compensation	-0,6%	-154	-7,8%	-2332	-2,5%	-912	-2,2%	-961
Effect Non US Operations	-14,5%	-3718	-11,6%	-3469	-7,8%	-2845	-4,1%	-1791
Effect US Law change and other one offs	0,0%	0	0,0%	0	37,7%	13751	-6,9%	-3014
Sum all other effects ex SBC, US Law change, Non U	0,0%	0	0,100%	30	0,40%	146	3,5%	1529
Effective tax rate	19,9%	5102	14,8%	4425	54,6%	19915	10,2%	4456

Source: SEC 10-K-Reports, 2016-2019; CeTR: Contribution to effective Tax Rate; LETR: Local effective Tax Rate

8. Literaturverzeichnis

Alphabet, Inc.

2018. Form 10-K, Securities and Exchange Commission. <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1652044/000165204419000004/goog10-kq42018.htm>

Alphabet, Inc.

2019. Form 10-K, Securities and Exchange Commission. <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1652044/000165204420000008/goog10-k2019.htm>

Apple, Inc.

2018. Form 10-K, Securities and Exchange Commission. <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/320193/000032019318000145/a10-k20189292018.htm>

Apple, Inc.

2019. Form 10-K, Securities and Exchange Commission. <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/320193/000032019319000119/a10-k20199282019.htm>

Bunn, D.

2018. Corporate Income Tax Rates around the World. <https://files.taxfoundation.org/20181127165741/Corporate-Tax-Rates-Around-the-World-2018.pdf>

Cammenga, J

2020. State Corporate Income Tax Rates and Brackets for 2020. <https://taxfoundation.org/state-corporate-income-tax-rates-brackets-2020/>

Clausing, K.A.

2020. Profit Shifting Before and After the Tax Cuts and Jobs Act. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3274827

Congressional Research Service

2020. Issues in International Corporate Taxation: The 2017 Revision (P.L. 115-97). <https://fas.org/sgp/crs/misc/R45186.pdf>

Der Spiegel

2020. Globaler Reformversuch. USA steigen aus Verhandlungen über Digitalsteuern aus. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/digitalsteuern-usa-steigen-aus-oecd-verhandlungen-aus-a-7c2eb69d-32fo-4844-a40b-f4059185e990>

Englisch, J., und Becker, J.

2019. International effective Minimum Taxation - the GLOBE Proposal. World Tax Journal. Volume 11, No 4. https://www.researchgate.net/publication/333049578_International_Effective_Minimum_Taxation_-_The_GLOBE_Proposal

Europäische Kommission

2018. Communication from the Commission to the European Parliament and the Council. Time to establish a modern, fair and efficient taxation standard for the digital economy. https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/communication_fair_taxation_digital_economy_21032018_en.pdf

Europäische Union

2016. Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L1164&from=EN>

Europäische Union

2017. Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0952&from=NL>

Facebook, Inc.

2018. Form 10-K, Securities and Exchange Commission. <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1326801/000132680119000009/fb-12312018x10k.htm>

Facebook, Inc.

2019. Form 10-K, Securities and Exchange Commission. <http://d18rnop25nwr6d.cloudfront.net/CIK-0001326801/45290cco-656d-4a88-a2f3-147c8de86506.pdf>

Fuest, C., Parenti, M. und Toubal, F.

2019. Internationale Unternehmensbesteuerung: Welche Reform für welche Auswirkungen <http://www.cae-eco.fr/IMG/pdf/cae-note054-de.pdf>

Internal Revenue Service

2019. Regulation 104390-18. <https://www.irs.gov/pub/irs-drop/reg-104390-18.pdf>

ICRICT, Independent Commission for the Reform of International Corporate Taxation

2019. International tax reform: Towards a fair and comprehensive solution. <https://static1.squarespace.com/static/5a0c602bf43b5594845abb81/t/5d979e6dc5f7cb7b66842c49/1570217588721/ICRICT-INTERNATIONAL+CORPORATE+TAX+REFORM.pdf>

Jarass, L.

2015. Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in Europa. Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht. Heft 3/ 2015. S. 144-151 <http://www.jarass.com/home/de/steuern/aufsätze/1266-faire-und-effiziente-unternehmensbesteuerung-in-europa>

Mehboob, D.

2019. The US supports GloBE, but global taxpayers are hesitant. International Taxpayer Review.
<https://www.internationaltaxreview.com/article/bijbpqo9qv6b4r/the-us-supports-globe-but-global-taxpayers-are-hesitant>.

Microsoft Corporation

2018. Form 10-K, Securities and Exchange Commission.
https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/789019/000156459018019062/msft-10k_20180630.htm

Microsoft Corporation

2019. Form 10-K, Securities and Exchange Commission.
<https://microsoft.gcs-web.com/static-files/7c96b326-33bc-4b84-8abb-7afd7a517ea3>

OECD

2015. Base Erosion and Profit Shifting Project. Action 5: Agreement on Modified Nexus Approach for IP Regimes.
<https://www.oecd.org/ctp/beps-action-5-agreement-on-modified-nexus-approach-for-ip-regimes.pdf>

OECD

2017. OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen. Aktionspunkt 2. Abschlussbericht 2015.
<https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/9789264263185-de.pdf?expires=1588923787&id=id&accname=guest&checksum=45BC2B75AEFF35994DEC4B781F9F40A9>

OECD

2018. Multilateral Convention to implement Tax Treaty related Measures to prevent Base Erosion and Profit Shifting.
<https://www.oecd.org/tax/treaties/multilateral-convention-to-implement-tax-treaty-related-measures-to-prevent-BEPS.pdf>

OECD

2019a. Public consultation document. Global Anti-Base Erosion Proposal (»GloBE«) – Pillar Two.
<https://www.oecd.org/tax/beps/public-consultation-document-global-anti-base-erosion-proposal-pillar-two.pdf>

OECD

2019b. Public comments received on the Global Anti-Base Erosion (GloBE) Proposal under Pillar Two.
<http://www.oecd.org/tax/beps/public-comments-received-on-the-global-anti-base-erosion-globe-proposal-under-pillar-two.htm>

Pomerleau, K.

2018. A Hybrid Approach: The Treatment of Foreign Profits under the Tax Cuts and Jobs Act.
<https://files.taxfoundation.org/20180502205047/Tax-Foundation-FF586.pdf>

Tax Justice Europe et al

2019a. Public Consultation on the Secretariat's Proposal for a »Unified Approach« under Pillar One. Submission.
<https://www.oecd.org/tax/beps/public-comments-received-on-the-secretariat-proposal-for-a-unified-approach-under-pillar-one.htm>

Tax Justice Europe et al

2019b. Submission to the OECD public consultation on the Global Anti-Base Erosion Proposal – (GloBE) Pillar Two
<https://www.oecd.org/tax/beps/public-comments-received-on-the-global-anti-base-erosion-globe-proposal-under-pillar-two.htm>

Tax Justice Network

2015. Ten Reasons to defend the corporate income tax.
<https://www.taxjustice.net/2015/03/18/new-report-ten-reasons-to-defend-the-corporate-income-tax/>

The BEPS Monitoring Group

2019. International corporate tax reform and the »taxing right«.
<https://www.bepsmonitoringgroup.org/news/2019/9/10/international-corporate-tax-reform-and-the-new-taxing-right-b4ajr>

Thornton, G.

2019. IRS releases final GILTI Regulations.
<https://www.grantthornton.com/library/alerts/tax/2019/Flash/final-GILTI-rules-proposed-exclusion.aspx>

United States

2018a. 26 U.S. Code 951A. Global Intangible Low-Taxes Income Included in Gross Income of United States Shareholders.
<https://www.law.cornell.edu/uscode/text/26/951A>

United States

2018b. 26 U.S. Code 250. Foreign Derived Intangible Income and Global Intangible Low-taxed Income.
<https://www.law.cornell.edu/uscode/text/26/250>

United States

2018c. 26 U.S. Code 59A. Tax on Erosion Payments of Taxpayers with Substantial Gross Receipts.
<https://www.law.cornell.edu/uscode/text/26/59A>

